

# ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Stadt Eschweiler im Jahr  
2020*

Staatszuweisungen

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Staatszuweisungen</b>	<b>1</b>
1.1 Managementübersicht	3
1.2 Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Eschweiler	4
1.2.1 Grundlagen	4
1.2.2 Prüfungsbericht	4
1.2.3 Inhalt und Ziel der Prüfung	4
1.3 Prüfungsablauf	5
1.4 Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich	5
1.4.1 Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen	5
1.4.2 Zuwendungen an die Stadt Eschweiler	6
1.4.3 Durchführung der Betreuungsmaßnahmen	10
1.4.4 Zuwendungsvoraussetzungen	11
1.4.5 OGS-Teilnehmerzahlen	12
1.4.6 Regelmäßigkeit der OGS-Besuche	27
1.4.7 Verwendungsnachweise der Stadt Eschweiler	28
1.4.8 Verwendungsnachweise der Träger	37
1.4.9 Elternbeiträge	42
1.4.10 Kooperationsverträge	43
1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen	45
<b>Kontakt</b>	<b>49</b>

## 1.1 Managementübersicht

Die Stadt Eschweiler erhält zur Finanzierung ihrer offenen Ganztagschulen im Primarbereich (OGS) Landesmittel. Die gpaNRW hat die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Fördergelder in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019 geprüft.

Die Betreuungsangebote werden von außerschulischen Trägern durchgeführt. Die Zusammenarbeit der Stadt Eschweiler mit den Schulen bzw. den Trägern basiert auf Kooperationsverträgen. Diese Verträge beinhalten alle wesentlichen Rechte, Pflichten und Aufgaben der Kooperationspartner. Allerdings haben die Schulleitungen die Verträge nicht mitgezeichnet.

Die administrative Abwicklung der offenen Ganztagsangebote bietet zum Teil deutliches Optimierungspotenzial. Im Rahmen der Prüfung hat sich vor allem das bisher praktizierte Verfahren zur Ermittlung der OGS-Teilnehmerzahlen als mangelhaft erwiesen. Bedingt durch Ermittlungs- und Summierungsfehler ist es im Schuljahr 2018/2019 zu einer Überzahlung von Landesmitteln in Höhe von 80.109 Euro gekommen. Nicht korrekte Meldungen auf Ebene der Kinder aus Flüchtlingsfamilien führten zu einer weiteren Überzahlung von Fördergeldern in Höhe von 22.229 Euro. Als Folge der fehlerhaften Berechnung haben die Träger auch überhöhte kommunale Zuschüsse erhalten. Die gpaNRW hat die OGS-Teilnehmerzahlen an zwei OGS-Standorten geprüft. In einigen Fällen haben die Schülerinnen und Schüler die OGS unregelmäßig besucht. In diesen Fällen lagen aber anerkennungsfähige Ausnahmegründe vor.

Die Bezirksregierung Köln hat der Stadt Eschweiler im Schuljahr 2018/2019 eine Betreuungspauschale in Höhe von 8.500 Euro für die Willi-Fährmann-Förderschule bewilligt. Diese Schule hatte in diesem Schuljahr jedoch bereits den Status einer gebundenen Ganztagschule. Die Stadt Eschweiler hatte richtigerweise keine Betreuungspauschale mehr beantragt. Dennoch ist es zu der Bewilligung gekommen. Eine Rückzahlung seitens der Stadt ist nicht erfolgt.

Die von den Trägern angebotenen Betreuungsleistungen entsprachen inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Vorgaben. Sie erreichten darüber hinaus in ausreichendem Umfang zuwendungsfähige Ausgaben.

Die Elternbeiträge für die klassischen OGS-Angebote erhebt die Stadt richtigerweise auf Grundlage einer Satzung. Die Beiträge für die geregelte Vormittagsbetreuung erheben dagegen unmittelbar die Träger. Die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen erlauben die Delegation der Erhebung von Elternbeiträgen auf Dritte. Nach Rechtsauffassung der gpaNRW ist die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen durch private Dritte jedoch nicht zulässig.

### Zusammenfassung der Überzahlung von Landesmitteln im Schuljahr 2018/2019

Grund der Überzahlung	Überzahlung in Euro
Fehlerhafte Meldung der Zahl der OGS-Teilnehmer (ohne Flüchtlingskinder)	80.109,00 Euro
Fehlerhafte Meldung der Zahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien	22.228,50
Fehlerhafte Bewilligung einer Betreuungspauschale für die Förderschule Willi-Fährmann	8.500,00
<b>Summe Überzahlung</b>	<b>110.837,50</b>

## 1.2 Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Eschweiler

### 1.2.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich u. a. auch darauf, ob erhaltene zweckgebundene Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Grundlage dafür ist § 105 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2<sup>1</sup> der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die gpaNRW hat folgendes Förderprogramm geprüft:

- Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich.

### 1.2.2 Prüfungsbericht

Ergebnisse von Analysen werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Die Stadt Eschweiler nimmt gem. § 105 Abs. 6 und Abs. 7 GO NRW zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts Stellung.

### 1.2.3 Inhalt und Ziel der Prüfung

Die Zuwendungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote hat die gpaNRW für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 geprüft.

Ziel der Prüfung war es, folgende Fragen zu beantworten:

- Verwendeten die Betreuungsträger die Landesmittel zweckgemäß?
- Haben Stadt und Betreuungsträger die Bewilligungsbedingungen sowie die zuwendungsrechtlichen Vorgaben eingehalten?

Als Prüfungsgrundlagen haben wir die Verwendungsnachweise, die Bewilligungsbescheide, die Teilnehmer- bzw. Anwesenheitslisten sowie die zum Zuwendungsvorgang gehörenden Belege und Einzelakten genutzt.

<sup>1</sup> Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 1. Januar 2019.

## 1.3 Prüfungsablauf

Die gpaNRW hat die Prüfung in der Zeit vom 20. Januar 2020 bis 22. Januar 2020 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte durch André Lemanis.

Das Prüfungsergebnis haben wir mit den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Eschweiler am 22. Januar 2020 erörtert.

Den Entwurf des Prüfungsberichts haben wir übersandt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 105 Abs. 6 und Abs. 7 GO NRW.

Eine Ausfertigung des endgültigen Prüfungsberichtes erhalten der Städteregionsrat der Städtereion Aachen als zuständige Kommunalaufsicht sowie die Bezirksregierung Köln als Bewilligungsbehörde. Eine Weiterverfolgung der getroffenen Feststellungen obliegt der Kommunalaufsicht sowie der Bewilligungsbehörde in eigener Kompetenz.

## 1.4 Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich

### 1.4.1 Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen

Das Land NRW fördert den Betrieb von Grundschulen mit außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagsschulen im Primarbereich“. Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind der Erlass „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“<sup>2</sup> und die Richtlinien über „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“<sup>3</sup>. Darüber hinaus erfolgt die Förderung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

In den folgenden Ausführungen werden der Erlass „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ als Grundlagenerlass und die Zuwendungsrichtlinien als Förderrichtlinien (FöRi) bezeichnet.

<sup>2</sup> RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember.2010 i. d F. der Änderungen vom 09. März 2016, 16. Februar 2018 und 13. Dezember 2018 – BASS 12 – 63 Nr. 2

<sup>3</sup> RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar.2003, i. d. F. der Änderungen vom 25. Januar 2017, 16. Februar 2018 und 13. Dezember 2018 – BASS 11 – 02 Nr. 19

Die Förderung erfolgt pro Schülerin und Schüler und Schuljahr. Die FöRi sahen in den geprüften Schuljahren folgende Fördersätze vor:

#### Fördersätze im Schuljahr 2017/2018

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		766	1.024
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.529	2.064
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.529	2.064

#### Fördersätze im Schuljahr 2018/2019 (gültig bis 31. Januar 2019)

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		812	1.085
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.621	2.188
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.621	2.188

#### Fördersätze im Schuljahr 2018/2019 (gültig ab 01. Februar 2019)

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		926	1.237
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.670	2.254
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.670	2.254

Die Stadt Eschweiler erhielt in beiden Schuljahren die Kapitalisierung für nicht in Anspruch genommene Lehrerstellenanteile. Darüber hinaus bewilligte die Bezirksregierung Köln für die zehn Grundschulen sowie für die Willi-Fährmann-Förderschule jeweils eine Betreuungspauschale.

### 1.4.2 Zuwendungen an die Stadt Eschweiler

#### → Feststellung

Für die im Schuljahr 2018/2019 bewilligte, von der Stadt Eschweiler jedoch nicht beantragte Betreuungspauschale für den Standort Stolberg der Förderschule Willi-Fährmann bestand kein Förderanspruch.

Gegenstand der Förderung sind gem. Nr. 2 FöRi außerunterrichtliche Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich. In Förderschulen mit Primarbereich und Sekundarstufe I

können auch Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 in die Förderung einbezogen werden.

Die Willi-Fährmann-Schule der **Stadt Eschweiler** ist seit dem Schuljahr 2015/2016 eine Förderschule im Verbund. Die ehemalige Förderschule der Stadt Stolberg wurde auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Teilstandort der Willi-Fährmann-Schule. Die Betreuungssysteme beider Standorte unterschieden sich zunächst. Am Standort Eschweiler gab es beginnend mit der Sekundarstufe I den gebundenen Ganzttag. Ein OGS-Angebot existierte nicht. Am Teilstandort Stolberg dagegen konnten die Kinder der Jahrgangsstufen eins bis sechs den offenen Ganzttag besuchen. Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 07. Dezember 2016 bestimmt, dass die Betreuungsmodelle zum Schuljahr 2018/2019 in ein einheitliches Modell überführt werden müssen. Dies ist auch geschehen. An beiden Standorten werden seit diesem Schuljahr sukzessive aufbauend nur noch gebundene Ganztagsangebote vorgehalten. Landesmittel für den offenen Ganzttag konnte die Stadt als Schulträger somit nicht mehr geltend machen. Daran hat sie sich orientiert.

Gleichwohl hat die Bezirksregierung Köln für den Standort in Stolberg noch eine Betreuungspauschale bewilligt. Die Stadt Eschweiler hat die Pauschale nicht erstattet. Ob es zu einer Rückforderung kommt, entscheidet die Bewilligungsbehörde in eigener Kompetenz.

#### OGS-Zuwendungen in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019

Zuwendungen im Überblick	
Geprüfte Behörde:	Stadt Eschweiler
Aufsichtsbehörde:	StädteRegion Aachen
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahre 2017 - 2019
Zuwendungsbereich:	Zuwendungen an Gemeinden für OGS im Primarbereich
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan: 05, Kapitel: 05 300, Titel: 633 72
Verwendungszweck:	Durchführung von OGS-Angeboten im Primarbereich
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Köln
<b>Schuljahr 2017/2018</b>	
Antrag vom:	31. März 2017
Korrigierter Antrag vom:	11. April 2017
Beantragte Schülerzahl:	960, davon <ul style="list-style-type: none"> <li>- 111 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,</li> <li>- 27 Förderschülerinnen und -schüler und</li> <li>- 28 Kinder aus Flüchtlingsfamilien.</li> </ul>
Zuwendungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	06. Juli 2017 / Az.: 48.3 GanztTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	1.181.388 Euro (inkl. 83.500 Euro Betreuungspauschale) für 932 Schülerinnen und Schüler an zehn Grundschulen und einer Förderschule (davon 111 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und 27 Förderschülerinnen und -schüler). -Festbetragsfinanzierung-

Zuwendungen im Überblick	
Ergänzungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	06. Juli 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	<p style="text-align: center;">52.592 Euro</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhter Fördersatz für 28 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr,</li> <li>- Erhöhter Fördersatz für 18 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im zweiten Schulhalbjahr,</li> <li>- Regelfördersatz für zehn Kinder im zweiten Schulhalbjahr.</li> </ul> <p style="text-align: center;">-Festbetragsfinanzierung-</p>
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	<p style="text-align: center;">948</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- davon 138 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung</li> <li>- 27 Förderschülerinnen und -schüler und</li> <li>- 78 Kinder aus Flüchtlingsfamilien.</li> </ul>
Änderungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	10. November 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung:	<p>1.145.980 Euro (inkl. 83.500 Euro Betreuungspauschale) für 870 Schülerinnen und Schüler an zehn Grundschulen und einer Förderschule (davon 138 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und 27 Förderschülerinnen und -schüler).</p> <p style="text-align: center;">-Festbetragsfinanzierung-</p>
Änderungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	10. November 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	<p style="text-align: center;">142.792 Euro</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhter Fördersatz für 78 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr,</li> <li>- Erhöhter Fördersatz für 43 Kinder im zweiten Schulhalbjahr,</li> <li>- Regelfördersatz für 35 Kinder im zweiten Schulhalbjahr.</li> </ul> <p style="text-align: center;">-Festbetragsfinanzierung-</p>
Verwendungsnachweis vom:	13. Dezember 2018
Erhaltene Landeszuwendung:	1.288.772 Euro
<b>Schuljahr 2018/2019</b>	
Antrag vom:	21. März 2018
Korrigierter Antrag vom:	26. März 2018
Beantragte Schülerzahl:	<p style="text-align: center;">1.019, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 127 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und</li> <li>- 97 Kinder aus Flüchtlingsfamilien.</li> </ul>
Zuwendungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	13. Juni 2018 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	<p>1.225.036 Euro (inkl. 83.500 Euro Betreuungspauschale) für 923 Schülerinnen und Schüler an zehn Grundschulen (davon 127 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung).</p> <p style="text-align: center;">-Festbetragsfinanzierung-</p>

Zuwendungen im Überblick	
Ergänzungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	14. Juni 2018 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	171.940,50 Euro - Erhöhter Fördersatz für 97 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr, - Erhöhter Fördersatz für 20 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im zweiten Schulhalbjahr, - Regelfördersatz für 81 Kinder im zweiten Schulhalbjahr. -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	1.001 - davon 144 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - 99 Kinder aus Flüchtlingsfamilien.
Änderungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	25. Oktober 2018 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung:	1.221.002 Euro (inkl. 83.500 Euro Betreuungspauschale) für 902 Schülerinnen und Schüler an zehn Grundschulen (davon 144 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung). -Festbetragsfinanzierung-
Änderungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	25. Oktober 2018 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	185.692 Euro - Erhöhter Fördersatz für 99 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr, - Erhöhter Fördersatz für 39 Kinder im zweiten Schulhalbjahr, - Regelfördersatz für 64 Kinder im zweiten Schulhalbjahr. -Festbetragsfinanzierung-
Änderungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom	18. Februar 2019 / Az.: 48.3 GanzTag (Erhöhung der Fördersätze)
Bewilligte Landeszuwendung:	1.283.362 Euro (inkl.83.500 Euro Betreuungspauschale) für 902 Schülerinnen und Schüler an zehn Grundschulen (davon 144 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung). -Festbetragsfinanzierung-
Ergänzungs- und Änderungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom	20. März 2019 / Az.: 48.3 GanzTag (Erhöhung der Fördersätze)
Bewilligte Landeszuwendung:	78.673 Euro für 103 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im zweiten Schulhalbjahr. -Festbetragsfinanzierung-
Änderungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	22. März 2019 / Az.: 48.3 GanzTag

Zuwendungen im Überblick	
Bewilligte Landeszuwendung:	83.537 Euro für 103 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im zweiten Schulhalbjahr. -Festbetragsfinanzierung-
Verwendungsnachweis vom:	17. Januar 2020
Erhaltene Landeszuwendung:	1.475.205 Euro

### 1.4.3 Durchführung der Betreuungsmaßnahmen

#### → Feststellung

Die Kommunikationsstrukturen zwischen der Stadt Eschweiler, den außerschulischen Trägern und den Schulen bewertet die gpaNRW als gut. Die qualitative Entwicklung der OGS-Angebote haben die Kooperationspartner kontinuierlich im Blick. Dagegen weist die administrative Abwicklung der OGS-Angelegenheiten zum Teil deutliche Defizite auf.

Das nordrhein-westfälische Schulgesetz (SchulG NRW) hat die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe zu einem leitenden Prinzip erhoben. Diese Zusammenarbeit prägt den offenen Ganztags entscheidend. Das Land NRW hat sich bewusst dafür entschieden, Betreuung und Erziehung im Rahmen des Ganztags in die Verantwortung eines außerschulischen Trägers zu legen. Dies kann die Kommune als Schulträger bzw. als Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ein Träger der freien Jugendhilfe sein.

Die **Stadt Eschweiler** hielt in den geprüften Schuljahren an ihren zehn Grundschulen OGS-Angebote vor. Im Schuljahr 2017/2018 gab es letztmalig auch am Standort Stolberg der Willi-Fährmann-Förderschule Angebote des offenen Ganztags.

Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler übernehmen außerschulische Träger. Die Zusammenarbeit basiert auf Kooperationsverträgen. Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen der Stadt, den Schulen und den außerschulischen Trägern statt. Die Qualitätsentwicklung nimmt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle ein. Die folgende Tabelle veranschaulicht die OGS-Infrastruktur sowie die Trägersituation:

#### Trägerstruktur an den OGS-Standorten in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019

OGS-Standort	Betreuungsträger für klassische OGS-Angebote	Betreuungsträger geregelte Vormittagsbetreuung
Kath. Grundschule Berggrath	Verein Betreute Schulen Aachen-Land e.V.	Verein Betreute Schulen Aachen-Land e.V.
Kath. Grundschule Bohl	Verein Betreute Schulen Aachen – Land e.V.	Vereinigung der ehemaligen Schüler und Freunde der Katholischen Grundschule Bohl e.V.
Kath. Grundschule Kinzweiler	Verein Betreute Schulen Aachen-Land e.V.	Verein Betreute Schulen Aachen-Land e.V.
Kath. Grundschule Röhe	Verein Betreute Schulen Aachen-Land e.V.	Verein Betreute Schulen Aachen-Land e.V.
Kath. Grundschule Eduard-Mörke-Schule	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverein Eschweiler e.V.	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverein Eschweiler e.V.

OGS-Standort	Betreuungsträger für klassische OGS-Angebote	Betreuungsträger geregelte Vormittagsbetreuung
Kath. Grundschule Barbaraschule Hauptstandort Stich	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverein Eschweiler e.V.	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverein Eschweiler e.V.
Kath. Grundschule Barbaraschule Teilstandort Röhgen	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverein Eschweiler e.V.	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverein Eschweiler e.V.
Kath. Grundschule Don-Bosco-Schule	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverein Eschweiler e.V.	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverein Eschweiler e.V.
Ev. Grundschule Stadtmitte	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverein Eschweiler e.V.	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverein Eschweiler e.V.
Kath. Grundschule Dürwiß	Haus St. Josef gGmbH	Haus St. Josef gGmbH
Gemeinschaftsgrundschule Weisweiler	Förderverein der GGS Weisweiler e.V.	Förderverein der GGS Weisweiler e.V.
Willi-Fährmann-Schule (Förderschule) Teilstandort in Stolberg (OGS nur im Schuljahr 2017/2018)	Sozialdienst Kath. Frauen e.V.	Sozialdienst Kath. Frauen e.V.

Auf Ebene der administrativen Abwicklung der OGS-Angelegenheiten haben wir im Rahmen der Prüfung zum Teil deutliches Optimierungspotenzial festgestellt. Dieses betrifft insbesondere das Verfahren zur Meldung der OGS-Teilnehmerzahlen zu den Stichtagen. Wir werden im weiteren Verlauf des Berichtes vertieft auf diese Thematik eingehen.

#### 1.4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

##### → Feststellung

Die Stadt Eschweiler hat die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind unter Nr. 4 FöRi geregelt. Hierzu gehören bei der ersten Antragstellung die Vorlage des Gesamtkonzeptes des Schulträgers und der Konzepte der betroffenen OGS. Bei allen Folgeanträgen sind Aufstellungen über Kooperationsvereinbarungen und Kostenpläne einzureichen. Darüber hinaus muss die Kommune als Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass die zeitlichen und räumlichen Organisationsstrukturen eingehalten werden. Letztere sind als besondere Nebenbestimmungen ausdrücklich Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Ein Verzicht auf die Vorlage der Anlagen ist nach Nr. 6.1 FöRi nur möglich, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen unverändert sind. Darüber hinaus verzichtet die Bezirksregierung Köln auf die Vorlage von Kostenplänen.

Die **Stadt Eschweiler** hat sich an diesen Vorgaben orientiert und die allgemeinen Fördervoraussetzungen damit erfüllt.

##### → Feststellung

Die Vereinigung der ehemaligen Schüler und Freunde der Katholischen Grundschule Bohl e.V. macht die Betreuung der Kinder von der Vereinsmitgliedschaft der Erziehungsberechtigten abhängig. Diese Koppelung ist rechtlich unzulässig.

Bei den außerunterrichtlichen Betreuungsleistungen im Sinne des Grundlagenerlasses und der FöRi handelt es sich um mit Landesmitteln geförderte öffentlich zugängliche Angebote. Die Zugangsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistungen sind in den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen abschließend dargestellt.

Der Grundlagenerlass und auch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ermöglichen eine finanzielle Beteiligung der Erziehungsberechtigten in Form von Elternbeiträgen. Die zusätzliche Mitgliedschaft in einem Trägerverein sehen diese Bestimmungen nicht vor. Die Vereinsmitgliedschaft ist nach Auffassung der gpaNRW für die Betreuung der Kinder auch nicht erforderlich. Damit stellt sie für die Erziehungsberechtigten neben der Zahlung von Elternbeiträgen eine zusätzliche Leistung dar. Diese Leistung hat keine Beziehung zum eigentlichen Vertragsgegenstand, der Betreuung der Kinder. Die verpflichtende Mitgliedschaft im Verein stellt damit ein unzulässiges Rechtsgeschäft im Sinne der §§ 138 und 134 Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein unzulässiges Koppelungsgeschäft sind in der **Stadt Eschweiler** in einem Fall erfüllt. So müssen die Erziehungsberechtigten für die Inanspruchnahme der geregelten Vormittagsbetreuung an der Kath. Grundschule Bohl Mitglied im Trägerverein werden. Ein Wahlrecht besitzen die Erziehungsberechtigten nicht.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Eschweiler sollte sicherstellen, dass der Trägerverein die Betreuung der Kinder zukünftig nicht von der Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Verein abhängig macht.

Dies schließt nicht aus, dass die Erziehungsberechtigten auf freiwilliger Basis Mitglied im Verein werden.

#### 1.4.5 OGS-Teilnehmerzahlen

→ **Feststellung**

Die gpaNRW hat die Stichtagsmeldung für das Schuljahr 2018/2019 eingehend geprüft und gravierende Mängel festgestellt. Diese Mängel führten zu einer Überzahlung der Landesmittel in Höhe von insgesamt 98.913 Euro.

Mit der Antragstellung im ersten Quartal eines Jahres meldet die Kommune die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für das kommende Schuljahr. Diese Zahl wird der Zuschussberechnung zunächst zugrunde gelegt. Für die endgültige Berechnung der Zuwendung ist eine schriftliche Meldung über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu den Stichtagen erforderlich. Stichtag ist der 15. Oktober eines jeden Jahres. Die Stadt muss der Bewilligungsbehörde die Teilnehmerzahlen spätestens eine Woche nach den vorgenannten Terminen mitteilen. Die Stichtagszahlen sind die entscheidende Bezugsgröße für die Bemessung der Landeszuwendung. Ihrer exakten Ermittlung kommt somit eine besondere Bedeutung zu. Die gpaNRW hat daher untersucht, ob die Stadt die Zahl der OGS-Kinder mit Hilfe eines geeigneten Verwaltungsverfahrens ermittelte.

Die **Stadt Eschweiler** hat der Bewilligungsbehörde die Stichtagsmeldungen fristgerecht vorgelegt. Sie forderte die Schulen rechtzeitig vor dem Stichtag per Mail auf, die Teilnehmerzahlen mitzuteilen. In diesem Zusammenhang fragte sie folgende Informationen ab:

- Zahl der Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf,

- Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
- Zahl der Flüchtlingskinder mit erhöhtem Fördersatz,
- Zahl der Flüchtlingskinder ohne erhöhten Fördersatz.

Die gpaNRW hat die gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen für das Schuljahr 2018/2019 auf Grundlage der Stichtagsmeldungen der Schulen und der täglichen Anwesenheitslisten geprüft.

Wir stellen zunächst das Ergebnis unserer Prüfung ohne die Kinder aus Flüchtlingsfamilien dar. Grund dafür ist, dass die Bewilligungsbehörde für Flüchtlingskinder einen gesonderten Zuwendungsbescheid erlässt. Das Prüfungsergebnis für die Flüchtlingskinder stellen wir im Anschluss dar.

**Gegenüberstellung der OGS-Teilnehmerzahlen (ohne Flüchtlingskinder) auf Grundlage der Stichtagsmeldung der Stadt Eschweiler für das Schuljahr 2018/2019 und des Prüfungsergebnisses der gpaNRW**

OGS-Standort	Zahl der Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf laut Stichtagsmeldung der Stadt	Zahl der Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf laut Prüfung gpaNRW	Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf laut Stichtagsmeldung der Stadt	Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf laut Prüfung gpaNRW
GGs Weisweiler	45	46	1	1
KGS Bohl	56	48	38	38
KGS Barbaraschule	143	143	0	0
EGS Stadtmitte	74	53	18	18
KGS Röhe	32	32	7	7
KGS Kinzweiler	72	72	6	6
KGS Dürwiß	79	78	0	0
KGS Bergrath	52	52	30	30
KGS Don-Bosco	102	102	29	29
KGS Ed.-Mörke	75	63	15	15
<b>Zwischensumme 1</b>	<b>730</b>	<b>689</b>	<b>144</b>	<b>144</b>
Zusätzlich von der Stadt gemeldete Kinder aufgrund Summierungsfehler	25		0	
<b>Zwischensumme 2</b>	<b>755</b>	<b>689</b>	<b>144</b>	<b>144</b>
Abweichend von der Summe zusätzlich gemeldete Zahlen laut Seite 1 Stichtagsmeldung	3		0	
<b>Gesamtsumme</b>	<b>758</b>	<b>689</b>	<b>144</b>	<b>144</b>

Die Stichtagsmeldung der Stadt Eschweiler weist drei Fehlerquellen auf:

- Die gemeldete Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf auf Seite 1 der Stichtagsmeldung weicht vom tabellarischen Ergebnis auf Seite 2 ab.
- Die tabellarische Gesamtsumme der Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf enthält einen Summierungsfehler.
- Die Stichtagsmeldungen der Schulen beinhalten auf Ebene der Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an den OGS-Standorten Bohl, Stadtmitte und Eduard-Mörike auch die Kinder aus Flüchtlingsfamilien. Für diese Kinder hat die Stadt jedoch mit gesondertem Bewilligungsbescheid Fördergelder erhalten. Damit ist es in diesen Fällen zu Mehrfachförderungen gekommen.

Die fehlerhafte Stichtagsmeldung führte zu folgender Bewilligung von Landesmitteln:

**Bewilligung der Pro-Kopf-Förderung auf Grundlage der Änderungsbescheide vom 25. Oktober 2018 und 18. Februar 2019 (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien)**

Förderart	Zahl der geförderten Kinder	Fördersatz je Kind in Euro	Fördersumme in Euro
ohne sonderpädagogischen Förderbedarf	758	1.161	880.038
mit sonderpädagogischem Förderbedarf	144	2.221	319.824
<b>Summe</b>			<b>1.199.862</b>

Dieser Bewilligung stellen wir im Folgenden die tatsächlich zustehende Förderung gegenüber:

**Tatsächlich zustehende Landesmittel auf Grundlage des Prüfungsergebnisses der gpaNRW im Schuljahr 2018/2019 (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien)**

Förderart	Zahl der geförderten Kinder	Fördersatz je Kind in Euro	Fördersumme in Euro
ohne sonderpädagogischen Förderbedarf	689	1.161	799.929
mit sonderpädagogischem Förderbedarf	144	2.221	319.824
<b>Summe Pro-Kopf-Förderung</b>			<b>1.119.753</b>
<b>Überzahlung Landesmittel</b>			<b>80.109</b>

→ **Empfehlung**

Die gpaNRW empfiehlt der Stadt, zukünftig einen klar strukturierten und unmissverständlichen Vordruck für die Stichtagsmeldung zu verwenden. Sie sollte in einem ersten Schritt die Gesamtzahl der zum Stichtag geförderten Kinder abfragen. Daran sollte sich die Information der Schulen anschließen, wie sich diese Gesamtzahl zusammensetzt.

Im Einzelnen empfehlen wir folgenden Aufbau der Abfrage der Stichtagszahlen:

- Gesamtzahl der OGS-Teilnehmenden zum Stichtag, davon
  - Zahl der Kinder ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
  - Zahl der Kinder mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
  - Zahl der präventiv geförderten Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (ohne förmlich festgestelltem Bedarf, aber mit Förderplan),
  - Zahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien.

→ **Feststellung**

Die Fördervoraussetzungen für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung hat die Stadt erfüllt.

Die Kommune erhält für betreute Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine erhöhte Landesförderung. Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem können auch Kinder ohne förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit erhöhten Fördersätzen berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie in den Grundschulen intensiv und umfassend sonderpädagogisch gefördert werden. Für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung muss entweder ein förmlicher Feststellungsbescheid oder ein Förderplan gem. § 21 Abs. 7 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) vorliegen.

Die **Stadt Eschweiler** hat die Fördervoraussetzungen für alle Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfüllt. Die Schulleitungen haben das Vorliegen eines förmlichen Feststellungsbescheides bzw. eines Förderplanes in allen Fällen schriftlich bestätigt.

→ **Feststellung**

Die Stadt Eschweiler hat die Fördervoraussetzungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien im Schuljahr 2018/2019 in einer Vielzahl von Fällen nicht erfüllt. Dies lag daran, dass die seitens der Stadt von den Schulen angeforderten Informationen nicht ausreichend waren. Wir haben eine Überzahlung von Landesmitteln in Höhe von 22.228,50 Euro festgestellt.

Gem. Nr. 5.4.2 FöRi sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn die Kinder

- im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind,
- noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten einer OGS teilnehmen und
- die erhöhten Fördersätze nicht länger als zwölf Monate je Kind in Anspruch genommen werden.

Es ist Aufgabe der Stadt, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen zu prüfen. Zu diesem Zweck benötigt sie von den Trägern folgende Informationen je OGS-Standort:

- Name des Flüchtlingskindes,
- OGS-Eintrittsdatum des Flüchtlingskindes.

Darüber hinaus ist es nach Auffassung der gpaNRW unerlässlich, dass die Stadt die gemeldeten Kinder aus Flüchtlingsfamilien in einer Datei systematisch erfasst. Auf Basis dieser Datei kann sie dann das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen kontinuierlich gezielt prüfen.

Die **Stadt Eschweiler** verlangt bislang von den Schulen lediglich die Angabe der Zahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien. Die Schulen differenzieren dabei zwischen Kindern mit und ohne erhöhten Fördersatz.

Die gpaNRW hat im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass weder den Schulen noch den Verantwortlichen der Stadt Eschweiler die Fördervoraussetzungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vollständig bekannt waren. Die Stadt Eschweiler hat das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen auch nicht geprüft. Damit ist es zu Doppel- bzw. Mehrfachmeldungen gekommen.

Die gpaNRW hat das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen für das Schuljahr 2018/2019 überprüft. Zu diesem Zweck haben wir die von den Schulen vorgelegten Namenslisten für Kinder aus Flüchtlingsfamilien zu den folgenden Stichtagen genutzt:

- 15. Oktober 2017,
- 15. März 2018 und
- 15. Oktober 2019.

Zum Teil haben die Schulen aus datenschutzrechtlichen Gründen lediglich die Initialen der Schülerinnen und Schüler angegeben. Die gpaNRW konnte somit nicht vollständig prüfen, ob die Stadt die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt hat. Die Prüfung von Doppel- bzw. Mehrfachmeldungen war jedoch möglich.

Im Folgenden stellen wir das Ergebnis unserer Prüfung je OGS-Standort dar:

### Kath. Grundschule Barbaraschule

#### Stichtagsmeldung der Schule zum 15. Oktober 2018 für Kinder aus Flüchtlingsfamilien

Förderart der Kinder	Zahl der Kinder
Kinder aus Flüchtlingsfamilien mit erhöhtem Fördersatz	3
Kinder aus Flüchtlingsfamilien ohne erhöhten Fördersatz	1

#### Stichtagsmeldung der Stadt Eschweiler zum 15. Oktober 2018

Förderart	Zahl der Kinder	Fördersatz je Kind in Euro	Fördersumme in Euro
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr	3	1.094	3.282,00
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	1	1.127	1.127,00
Kinder mit Regelfördersatz im zweiten Schulhalbjahr	2	618,50	1.237,00
<b>Gesamtsumme Förderung</b>			<b>5.646,00</b>

Die von der Schule vorgelegten Teilnehmer- bzw. Anwesenheitslisten ließen lediglich die Initialen der Kinder erkennen. Wir haben dort nur die Initialen eines der drei gemeldeten Kinder gefunden.

#### Prüfungsergebnis der gpaNRW zum Stichtag des Schuljahres 2018/2019 für die Kath. Grundschule Barbaraschule

Förderart	Zahl der Kinder	Fördersatz je Kind in Euro	Fördersumme in Euro
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr	1	1.094,00	1.094,00
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	1	1.127,00	1.127,00
Kinder mit Regelfördersatz im gesamten Schuljahr	0	1.161,00	0,00
<b>Gesamtsumme Förderanspruch</b>			<b>2.221,00</b>
<b>Tatsächlich erhaltene Förderung</b>			<b>5.646,00</b>
<b>Überzahlung Landesmittel</b>			<b>3.425,00</b>

## Kath. Grundschule Eduard-Mörrike-Schule

### Stichtagsmeldung der Schule zum 15. Oktober 2018 für Kinder aus Flüchtlingsfamilien

Förderart der Kinder	Zahl der Kinder
Kinder aus Flüchtlingsfamilien mit erhöhtem Fördersatz	12
Kinder aus Flüchtlingsfamilien ohne erhöhten Fördersatz	7

### Stichtagsmeldung der Stadt Eschweiler zum 15. Oktober 2018

Förderart	Zahl der Kinder	Fördersatz je Kind in Euro	Fördersumme in Euro
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr	12	1.094,00	13.128,00
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	7	1.127,00	7.889,00
Kinder mit Regelfördersatz im zweiten Schulhalbjahr	5	618,50	3.092,50
<b>Gesamtsumme Förderung</b>			<b>24.109,50</b>

Auf Grundlage der von der Schule vorgelegten Namenslisten hatten im Schuljahr 2018/2019 lediglich sechs Kinder einen erhöhten Förderbedarf. Flüchtlingskinder mit Anspruch auf eine Fortsetzungsförderung aus dem Schuljahr 2017/2018 enthielt die Auflistung nicht. Für sechs der gemeldeten zwölf Kinder hatte die Stadt Eschweiler somit nur einen Anspruch auf den Regelfördersatz in diesem Schuljahr. Daraus ergibt sich folgender Förderanspruch:

### Prüfungsergebnis der gpaNRW zum Stichtag des Schuljahres 2018/2019 für die Eduard-Mörrike-Schule

Förderart	Zahl der Kinder	Fördersatz je Kind in Euro	Fördersumme in Euro
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr	6	1.094,00	6.564
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	6	1.127,00	6.762
Kinder mit Regelfördersatz im gesamten Schuljahr	6	1.161,00	6.966
<b>Gesamtsumme Förderanspruch</b>			<b>20.292,00</b>
<b>Tatsächlich erhaltene Förderung</b>			<b>24.109,50</b>
<b>Überzahlung Landesmittel</b>			<b>3.817,50</b>

## Ev. Grundschule Stadtmitte

### Stichtagsmeldung der Schule zum 15. Oktober 2018 für Kinder aus Flüchtlingsfamilien

Förderart der Kinder	Zahl der Kinder
Kinder aus Flüchtlingsfamilien mit erhöhtem Fördersatz	21
Kinder aus Flüchtlingsfamilien ohne erhöhten Fördersatz	8

### Stichtagsmeldung der Stadt Eschweiler zum 15. Oktober 2018

Förderart	Zahl der Kinder	Fördersatz je Kind in Euro	Fördersumme in Euro
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr	21	1.094,00	22.974,00
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	8	1.127,00	9.016,00
Kinder mit Regelfördersatz im zweiten Schulhalbjahr	13	618,50	8.040,50
<b>Gesamtsumme Förderung</b>			<b>40.030,50</b>

Auf Grundlage der von der Schule vorgelegten Anwesenheitsliste für den Monat Oktober 2018 hatten lediglich vier Kinder einen erhöhten Förderbedarf. Alle anderen Kinder besuchten die OGS bereits im Schuljahr 2017/2018. Für diese Schülerinnen und Schüler durfte die Stadt gem. Nr. 5.4.2 FöRi keine erhöhten Fördersätze mehr beantragen. Sie hatte vielmehr nur einen Anspruch auf Erhalt des Regelfördersatzes für diese Kinder. Daraus ergibt sich folgender Förderanspruch:

### Prüfungsergebnis der gpaNRW zum Stichtag des Schuljahres 2018/2019 für die Ev. Grundschule Stadtmitte

Förderart	Zahl der Kinder	Fördersatz je Kind in Euro	Fördersumme in Euro
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr	4	1.094,00	4.376,00
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	4	1.127,00	4.508,00
Kinder mit Regelfördersatz im gesamten Schuljahr	17	1.161,00	19.737,00
<b>Gesamtsumme Förderanspruch</b>			<b>28.621,00</b>
<b>Tatsächlich erhaltene Förderung</b>			<b>40.030,50</b>
<b>Überzahlung Landesmittel</b>			<b>11.409,50</b>

## Gemeinschaftsgrundschule Weisweiler

### Stichtagsmeldung der Schule zum 15. Oktober 2018 für Kinder aus Flüchtlingsfamilien

Förderart der Kinder	Zahl der Kinder
Kinder aus Flüchtlingsfamilien mit erhöhtem Fördersatz	2
Kinder aus Flüchtlingsfamilien ohne erhöhten Fördersatz	11

### Stichtagsmeldung der Stadt Eschweiler zum 15. Oktober 2018

Förderart	Zahl der Kinder	Fördersatz je Kind in Euro	Fördersumme in Euro
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr	13	1.094,00	14.222,00
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	2	1.127,00	2.254,00
Kinder mit Regelfördersatz im zweiten Schulhalbjahr	11	618,50	6.803,50
<b>Gesamtsumme Förderung</b>			<b>23.279,50</b>

Die Gemeinschaftsgrundschule Weisweiler hat keine prüffähigen Informationen zu den geförderten Kindern aus Flüchtlingsfamilien vorgelegt. Die gpaNRW konnte das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen daher nicht prüfen.

## Kath. Grundschule Kinzweiler

### Stichtagsmeldung der Schule zum 15. Oktober 2018 für Kinder aus Flüchtlingsfamilien

Förderart der Kinder	Zahl der Kinder
Kinder aus Flüchtlingsfamilien mit erhöhtem Fördersatz	2
Kinder aus Flüchtlingsfamilien ohne erhöhten Fördersatz	11

### Stichtagsmeldung der Stadt Eschweiler zum 15. Oktober 2018

Förderart	Zahl der Kinder	Fördersatz je Kind in Euro	Fördersumme in Euro
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr	11	1.094,00	12.034,00
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	5	1.127,00	5.635,00
Kinder mit Regelfördersatz im zweiten Schulhalbjahr	6	618,50	3.711,00
<b>Gesamtsumme Förderung</b>			<b>21.380,00</b>

Die Schule hat die Initialen der Kinder (jeweils erster Buchstabe des Vor- und Nachnamens) zum Stichtag angegeben. Auf Grundlage dieser Informationen bestand lediglich für ein Kind ein Anspruch auf den erhöhten Fördersatz. Alle anderen Kinder besuchten die OGS bereits im Schuljahr 2017/2018. Für diese Schülerinnen und Schüler durfte die Stadt gem. Nr. 5.4.2 FöRi keine erhöhten Fördersätze mehr beantragen. Sie hatte vielmehr nur einen Anspruch auf Erhalt des Regelfördersatzes für diese Kinder. Daraus ergibt sich folgender Förderanspruch:

### Prüfungsergebnis der gpaNRW zum Stichtag des Schuljahres 2018/2019 für die Kath. Grundschule Kinzweiler

Förderart	Zahl der Kinder	Fördersatz je Kind in Euro	Fördersumme in Euro
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr	1	1.094,00	1.094,00
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	1	1.127,00	1.127,00
Kinder mit Regelfördersatz im gesamten Schuljahr	10	1.161,00	11.610,00
<b>Gesamtsumme Förderanspruch</b>			<b>13.831,00</b>
<b>Tatsächlich erhaltene Förderung</b>			<b>21.380,00</b>
<b>Überzahlung Landesmittel</b>			<b>7.549,00</b>

## Kath. Grundschule Röhe

### Stichtagsmeldung der Schule zum 15. Oktober 2018 für Kinder aus Flüchtlingsfamilien

Förderart der Kinder	Zahl der Kinder
Kinder aus Flüchtlingsfamilien mit erhöhtem Fördersatz	3
Kinder aus Flüchtlingsfamilien ohne erhöhten Fördersatz	4

### Stichtagsmeldung der Stadt Eschweiler zum 15. Oktober 2018

Förderart	Zahl der Kinder	Fördersatz je Kind in Euro	Fördersumme in Euro
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr	8	1.094,00	8.752,00
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	4	1.127,00	4.508,00
Kinder mit Regelfördersatz im zweiten Schulhalbjahr	4	618,50	2.474,00
Zusätzlich bewilligte Förderung aufgrund Summierungsfehler	4	618,50	2.474,00
<b>Gesamtsumme Förderung</b>			<b>18.208,00</b>

Auf Grundlage der von der Schule vorgelegten Informationen bestand lediglich für drei Kinder ein Anspruch auf den erhöhten Fördersatz. Alle anderen Kinder besuchten die OGS bereits im Schuljahr 2017/2018. Für diese Schülerinnen und Schüler durfte die Stadt gem. Nr. 5.4.2 FöRi keine erhöhten Fördersätze mehr beantragen. Sie hatte vielmehr nur einen Anspruch auf Erhalt des Regelfördersatzes für diese Kinder. Daraus ergibt sich folgender Förderanspruch:

### Prüfungsergebnis der gpaNRW zum Stichtag des Schuljahres 2018/2019 für die Kath. Grundschule Röhe

Förderart	Zahl der Kinder	Fördersatz je Kind in Euro	Fördersumme in Euro
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr	3	1.094,00	3.282,00
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	3	1.127,00	3.381,00
Kinder mit Regelfördersatz im gesamten Schuljahr	4	1.161,00	4.644,00
<b>Gesamtsumme Förderanspruch</b>			<b>11.307,00</b>
<b>Tatsächlich erhaltene Förderung</b>			<b>18.208,00</b>
<b>Überzahlung Landesmittel</b>			<b>6.901,00</b>

## Kath. Grundschule Bohl

### Stichtagsmeldung der Schule zum 15. Oktober 2018 für Kinder aus Flüchtlingsfamilien

Förderart der Kinder	Zahl der Kinder
Kinder aus Flüchtlingsfamilien mit erhöhtem Fördersatz	3
Kinder aus Flüchtlingsfamilien ohne erhöhten Fördersatz	8

### Stichtagsmeldung der Stadt Eschweiler zum 15. Oktober 2018

Förderart	Zahl der Kinder	Fördersatz je Kind in Euro	Fördersumme in Euro
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr	11	1.094,00	12.034,00
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	3	1.127,00	3.381,00
Kinder mit Regelfördersatz im zweiten Schulhalbjahr	8	618,50	4.948,00
<b>Gesamtsumme Förderung</b>			<b>20.363,00</b>

Auf Grundlage der von der Schule vorgelegten Informationen bestand lediglich für drei Kinder ein Anspruch auf den erhöhten Fördersatz. Alle anderen Kinder besuchten die OGS bereits im Schuljahr 2017/2018. Für diese Schülerinnen und Schüler durfte die Stadt gem. Nr. 5.4.2 FöRi keine erhöhten Fördersätze mehr beantragen. Sie hatte vielmehr nur einen Anspruch auf Erhalt des Regelfördersatzes für diese Kinder. Daraus ergibt sich folgender Förderanspruch:

### Prüfungsergebnis der gpaNRW zum Stichtag des Schuljahres 2018/2019 für die Kath. Grundschule Bohl

Förderart	Zahl der Kinder	Fördersatz je Kind in Euro	Fördersumme in Euro
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr	3	1.094,00	3.282,00
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	3	1.127,00	3.381,00
Kinder mit Regelfördersatz im gesamten Schuljahr	8	1.161,00	9.288,00
<b>Gesamtsumme Förderanspruch</b>			<b>15.951,00</b>
<b>Tatsächlich erhaltene Förderung</b>			<b>20.363,00</b>
<b>Überzahlung Landesmittel</b>			<b>4.412,00</b>

## Kath. Grundschule Don-Bosco-Schule

### Stichtagsmeldung der Schule zum 15. Oktober 2018 für Kinder aus Flüchtlingsfamilien

Förderart der Kinder	Zahl der Kinder
Kinder aus Flüchtlingsfamilien mit erhöhtem Fördersatz	12
Kinder aus Flüchtlingsfamilien ohne erhöhten Fördersatz	12

### Stichtagsmeldung der Stadt Eschweiler zum 15. Oktober 2018

Förderart	Zahl der Kinder	Fördersatz je Kind in Euro	Fördersumme in Euro
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr	12	1.094,00	13.128,00
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	6	1.127,00	6.762,00
Kinder mit Regelfördersatz im zweiten Schulhalbjahr	6	618,50	3.711,00
<b>Gesamtsumme Förderung</b>			<b>23.601,00</b>

Die Schule hat der Stadt Eschweiler zum Stichtag insgesamt 24 Kinder aus Flüchtlingsfamilien gemeldet. Die Stadt hat ihrerseits der Bewilligungsbehörde zum Stichtag nur zwölf Kinder gemeldet. Die von der Schule vorgelegte tägliche Anwesenheitsliste für den Monat November 2018 belegt, dass faktisch 24 Kinder aus Flüchtlingsfamilien die OGS besuchten. Für zwölf dieser Kinder bestand nach Feststellung der gpaNRW ein Anspruch auf die erhöhte Förderung. Alle anderen Kinder besuchten die OGS bereits im Schuljahr 2017/2018. Für diese Schülerinnen und Schüler durfte die Stadt gem. Nr. 5.4.2 FöRi keine erhöhten Fördersätze mehr beantragen. Sie hatte vielmehr nur einen Anspruch auf Erhalt des Regelfördersatzes für diese Kinder. Daraus ergibt sich folgender Förderanspruch:

### Prüfungsergebnis der gpaNRW zum Stichtag des Schuljahres 2018/2019 für die Kath. Grundschule Don-Bosco-Schule

Förderart	Zahl der Kinder	Fördersatz je Kind in Euro	Fördersumme in Euro
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr	12	1.094,00	13.128,00
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	12	1.127,00	13.524,00
Kinder mit Regelfördersatz im gesamten Schuljahr	12	1.161,00	13.932,00
<b>Gesamtsumme Förderanspruch</b>			<b>40.584,00</b>
<b>Tatsächlich erhaltene Förderung</b>			<b>23.601,00</b>
<b>Zu wenig beantragte Landesmittel</b>			<b>16.983,00</b>

## Kath. Grundschule Bergrath

### Stichtagsmeldung der Schule zum 15. Oktober 2018 für Kinder aus Flüchtlingsfamilien

Förderart der Kinder	Zahl der Kinder
Kinder aus Flüchtlingsfamilien mit erhöhtem Fördersatz	2
Kinder aus Flüchtlingsfamilien ohne erhöhten Fördersatz	2

### Stichtagsmeldung der Stadt Eschweiler zum 15. Oktober 2018

Förderart	Zahl der Kinder	Fördersatz je Kind in Euro	Fördersumme in Euro
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr	4	1.094,00	4.376,00
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	2	1.127,00	2.254,00
Kinder mit Regelfördersatz im zweiten Schulhalbjahr	2	618,50	1.237,00
<b>Gesamtsumme Förderung</b>			<b>7.867,00</b>

Auf Grundlage der von der Schule vorgelegten Informationen bestand lediglich für zwei Kinder ein Anspruch auf den erhöhten Fördersatz. Die beiden anderen Kinder besuchten die OGS bereits im Schuljahr 2017/2018. Für diese Schülerinnen und Schüler durfte die Stadt gem. Nr. 5.4.2 FöRi keine erhöhten Fördersätze mehr beantragen. Sie hatte vielmehr nur einen Anspruch auf Erhalt des Regelfördersatzes für diese Kinder. Daraus ergibt sich folgender Förderanspruch:

### Prüfungsergebnis der gpaNRW zum Stichtag des Schuljahres 2018/2019 für die Kath. Grundschule Bergrath

Förderart	Zahl der Kinder	Fördersatz je Kind in Euro	Fördersumme in Euro
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr	2	1.094,00	2.188,00
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	2	1.127,00	2.254,00
Kinder mit Regelfördersatz im gesamten Schuljahr	2	1.161,00	2.322,00
<b>Gesamtsumme Förderanspruch</b>			<b>6.764,00</b>
<b>Tatsächlich erhaltene Förderung</b>			<b>7.867,00</b>
<b>Überzahlung Landesmittel</b>			<b>1.103,00</b>

## Kath. Grundschule Dürwiß

### Stichtagsmeldung der Schule zum 15. Oktober 2018 für Kinder aus Flüchtlingsfamilien

Förderart der Kinder	Zahl der Kinder
Kinder aus Flüchtlingsfamilien mit erhöhtem Fördersatz	3
Kinder aus Flüchtlingsfamilien ohne erhöhten Fördersatz	2

### Stichtagsmeldung der Stadt Eschweiler zum 15. Oktober 2018

Förderart	Zahl der Kinder	Fördersatz je Kind in Euro	Fördersumme in Euro
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr	4	1.094,00	4.376,00
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	1	1.127,00	1.127,00
Kinder mit Regelfördersatz im zweiten Schulhalbjahr	3	618,50	1.855,50
<b>Gesamtsumme Förderung</b>			<b>7.358,50</b>

Auf Grundlage der von der Schule vorgelegten Informationen bestand lediglich für zwei Kinder ein Anspruch auf den erhöhten Fördersatz.

### Prüfungsergebnis der gpaNRW zum Stichtag des Schuljahres 2018/2019 für die Kath. Grundschule Dürwiß

Förderart	Zahl der Kinder	Fördersatz je Kind in Euro	Fördersumme in Euro
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr	2	1.094,00	2.188,00
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	2	1.127,00	2.254,00
Kinder mit Regelfördersatz im gesamten Schuljahr	2	1.161,00	2.322,00
<b>Gesamtsumme Förderanspruch</b>			<b>6.764,00</b>
<b>Tatsächlich erhaltene Förderung</b>			<b>7.358,50</b>
<b>Überzahlung Landesmittel</b>			<b>594,50</b>

Die folgende Tabelle fasst unser Prüfungsergebnis bezüglich der Meldung der Flüchtlingskinder im Schuljahr 2018/2019 zusammen.

**Gegenüberstellung der bewilligten Landesmittel für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und des tatsächlichen Anspruchs im Schuljahr 2018/2019**

Zuwendungsbescheide/Prüfungsergebnis gpaNRW	Bewilligte Landesmittel in Euro
Landesmittel für das erste Schulhalbjahr auf Basis des Änderungsbescheides vom 25. Oktober 2018	108.306,00
Landesmitteln für das zweite Schulhalbjahr auf Basis des Änderungsbescheides vom 22. März 2019	83.537,00
<b>Summe erhaltene Landesmittel</b>	<b>191.843,00</b>
<b>Tatsächlicher Anspruch auf Grundlage der Prüfung der gpaNRW</b>	<b>169.614,50</b>
<b>Überzahlung Landesmittel für Kinder aus Flüchtlingsfamilien</b>	<b>22.228,50</b>

→ **Empfehlung**

Die Stadt Eschweiler sollte zukünftig im Rahmen der Abfrage der Stichtagszahlen in den Schulen auch die Angabe der Namen der Flüchtlingskinder verlangen. Darüber hinaus sollte sie das OGS-Eintrittsdatum der Kinder abfragen. Die erhaltenen Daten sollte die Stadt systematisch pflegen, fortschreiben und zur Grundlage der Stichtagsmeldung für Flüchtlingskinder machen.

Auf diese Weise sollten sich die beschriebenen Fehlmeldungen zukünftig vermeiden lassen.

### 1.4.6 Regelmäßigkeit der OGS-Besuche

→ **Feststellung**

In 13 Fällen hat die gpaNRW im Schuljahr 2018/2019 unregelmäßige Besuche der OGS-Teilnehmer festgestellt. In allen Fällen lagen jedoch anerkennungsfähige Ausnahmegründe vor.

Der Grundlagenerlass bestimmt in Nr. 1.2, dass die Kinder in der Regel zur regelmäßigen und täglichen OGS-Teilnahme verpflichtet sind. Das OGS-Grundkonzept verfolgt neben dem Ziel der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem das Ziel der Bildungsförderung. Eine wirksame Bildungsförderung ist nur möglich, wenn die Kinder regelmäßig an den OGS-Angeboten teilnehmen. Mit Modifizierung des Grundlagenerlasses vom 16. Februar 2018 beschreibt das Ministerium für Schule und Bildung NRW die Voraussetzungen für Ausnahmen von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht.

Gem. Nr. 5.6.1 Grundlagenerlass stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass die Kinder an folgenden Veranstaltungen außerhalb der OGS teilnehmen können:

- herkunftssprachlicher Unterricht,
- regelmäßig stattfindende außerschulische Bildungsangebote (z. B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments),

- ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie
- Therapien oder familiäre Ereignisse.

Der Erlassgeber stellt klar, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten zu gewährleisten ist. Regel und Ausnahme sollen unterscheidbar sein.

Vor diesem Hintergrund prüft die gpaNRW, ob die teilnehmenden Kinder die OGS regelmäßig besuchten. Wir haben die OGS-Teilnehmerzahlen in der **Stadt Eschweiler** für das Schuljahr 2018/2019 an folgenden Grundschulen geprüft:

- Kath. Grundschule Bohl,
- Kath. Grundschule Röhe.

Zu diesem Zweck haben wir neben den OGS-Teilnehmerlisten zum Stichtag 15. Oktober 2018 auch die von den Schulen geführten täglichen Anwesenheitslisten der Monate Oktober und November 2018 angefordert. In Fällen unregelmäßiger OGS-Besuche haben wir die Schulen um eine Stellungnahme gebeten.

An der Kath. Grundschule Bohl besuchten insgesamt zehn Kinder die OGS regelmäßig an mindestens zwei Tagen pro Woche nicht. Am OGS-Standort Röhe haben wir drei solcher Fälle festgestellt. In allen Fällen lagen anererkennungsfähige gesundheitliche, therapeutische oder pädagogische Gründe für die Fehlzeiten der Kinder vor.

#### 1.4.7 Verwendungsnachweise der Stadt Eschweiler

##### → **Feststellung**

Die Verwendungsnachweise der Stadt Eschweiler enthielten formale Mängel. Der Nachweis für das Schuljahr 2018/2019 basierte zudem auf den bereits dargestellten fehlerhaften Teilnehmerzahlen. Im Übrigen waren die Bestätigungen der Stadt Eschweiler bezüglich der zweckgemäßen Verwendung der Landesmittel durch die Träger sachgerecht.

Gem. Nr. 6.4 FöRi muss die Stadt die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel über einen Verwendungsnachweis belegen. Der Nachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 FöRi zu führen. Die Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörde knüpfen an dieses Muster an. Sie bestimmen, dass der zum Download beim Ministerium für Schule und Bildung NRW bereitgestellte Nachweisvordruck zu führen ist. Es handelt sich gem. Nr. 6.4 FöRi um einen vereinfachten Nachweis. Das bedeutet, dass auf die Vorlage von Büchern und Belegen verzichtet wird. Die Stadt muss der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorlegen.

Der **Stadt Eschweiler** ist es in beiden Schuljahren nicht gelungen, der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise fristgerecht vorzulegen. Den Nachweis für das Schuljahr 2017/2018 übersandte sie am 13. Dezember 2018. Den Verwendungsnachweis für das Folgeschuljahr leitete sie am 17. Januar 2020 an die Bezirksregierung Köln weiter.

Die im Verwendungsnachweis für das Schuljahr 2017/2018 angegebene Zahl der geförderten Schülerinnen und Schüler stimmt nicht mit der Stichtagsmeldung überein.

**Zahl der OGS-Teilnehmer im Schuljahr 2017/2018 laut Stichtagsmeldung**

Schüler nach Förderarten	Schülerzahl
Kinder mit Regelfördersatz	705
Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in Grundschulen	138
Kinder in Förderschulen	27
Kinder aus Flüchtlingsfamilien	78
<b>Summe</b>	<b>948</b>

**Zahl der OGS-Teilnehmer im Schuljahr 2017/2018 laut Verwendungsnachweis**

Schüler nach Förderarten	Schülerzahl
Kinder mit Regelfördersatz	794
Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in Grundschulen	111
Kinder in Förderschulen	27
Kinder aus Flüchtlingsfamilien	28
<b>Summe</b>	<b>960</b>

Darauf basierend hat die Stadt ihren pflichtigen Eigenanteil falsch dargestellt. Sie errechnete einen Eigenanteil in Höhe von 430.080 Euro (960 x 448 Euro). Tatsächlich musste sie lediglich einen Eigenanteil in Höhe von 424.705 Euro erreichen (948 x 448 Euro).

Im Verwendungsnachweis für das Schuljahr 2018/2019 hat die Stadt die erhaltenen Landesmittel für Kinder aus Flüchtlingsfamilien nicht angegeben. Darüber hinaus stimmte lediglich die Zahl der geförderten Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Prüfungsergebnis der gpaNRW überein. Die Zahlen der Kinder mit Regelfördersatz sowie die Flüchtlingskinderzahlen entsprachen dagegen wie oben festgestellt nicht dem tatsächlichen Betreuungsbedarf. Aus diesem Grund ist es zu der beschriebenen Überzahlung von Landesmitteln gekommen.

Die Verwendungsnachweise der Stadt Eschweiler enthalten folgende Bestätigungen:

- Bestätigung der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Landesmittel,
- Bestätigung der Stadt, ihren Pflicht-Eigenanteil erbracht zu haben,
- Bestätigung der zweckgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel,
- Bestätigung des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung,
- Bestätigung der Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durch die Stadt.

Die gpaNRW hat untersucht, ob diese Bestätigungen sachgerecht waren.

### 1.4.7.1 Bestätigung der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Landesmittel

#### → Feststellung

Die Bestätigung der Stadt bezüglich der vollständigen Weiterleitung der Landesmittel war nur für das Schuljahr 2017/2018 sachgerecht. Im Schuljahr 2018/2019 sind bewilligte Landesmittel aufgrund der fehlerhaften Stichtagsmeldung zum Teil im städtischen Haushalt verblieben oder ohne bestehenden Förderanspruch an die Träger weitergeleitet worden.

Die Landeszuwendung wird alljährlich ohne gesonderte Anforderung zu bestimmten, in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Stichtagen ausgezahlt (01. September laufendes Jahr und 01. März Folgejahr). Die Bescheide sind mit der Auflage versehen, dass die Landesmittel nach Erhalt unverzüglich an Dritte weiterzuleiten sind, wenn diesen Anteilen an den zugewiesenen Mitteln zustehen. Der Begriff der unverzüglichen Weiterleitung wird in den Zuwendungsbescheiden nicht näher definiert. Die gpaNRW geht von einer unverzüglichen Weiterleitung aus, wenn die Landesmittel den Dritten bis zum Ende des Monats zugehen, in dem sie die Stadt vereinbart hat. Für das erste Schulhalbjahr ist somit der 30. September der entscheidende Stichtag. Im zweiten Schulhalbjahr sollten die Zuwendungen bis spätestens 31. März weitergeleitet werden.

Die **Stadt Eschweiler** hat die beantragten Betreuungspauschalen in beiden Schuljahren vollständig und weitgehend unverzüglich an die Träger weitergeleitet. Lediglich im Schuljahr 2017/2018 zahlte sie die Rate für das erste Schulhalbjahr erst am 20. November 2017. Die von der Bezirksregierung Köln im Schuljahr 2018/2019 irrtümlich bewilligte Betreuungspauschale für die Förderschule in Höhe von 8.500 Euro ist dagegen im städtischen Haushalt verblieben.

Die übrigen OGS-Landesmittel leitete die Stadt vereinbarungsgemäß an die Träger weiter. Auf Grundlage der Kooperationsverträge sowie der städtischen Zuwendungsbescheide erhielten die Träger die Landesmittel, die fiktiv ermittelten Elternbeiträge und die kommunalen Schulträgeranteile. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgte in monatlichen Raten jeweils zum 15. eines Monats. Auf diese Weise verfügten die Betreuungsträger in beiden Schuljahren kontinuierlich über eine auskömmliche Finanzierungsgrundlage. Eine formal unverzügliche Weiterleitung im oben beschriebenen Sinne gelang mit der Zahlung der monatlichen Raten nicht. Die gewählte Zahlweise entsprach jedoch dem in den Kooperationsverträgen niedergeschriebenen Willen der Kooperationspartner. Sie ist nach Auffassung der gpaNRW vor dem Hintergrund der Sicherstellung einer durchgängig ausreichenden Liquiditätsbasis der Träger auch sachgerecht.

Im Schuljahr 2018/2019 sind der Stadt in der Stichtagsmeldung die bereits oben beschriebenen Ermittlungs- und Summierungsfehler unterlaufen. Auf Grundlage eines Summierungs- bzw. Darstellungsfehlers hat sie 28 Kinder zu viel gemeldet. Die dafür bewilligten Landesmittel in Höhe von 32.508 Euro verblieben im städtischen Haushalt. Für weitere 41 Kinder ist es zu einer Doppelmeldung gekommen. Für diese Kinder hat die Stadt jeweils einen Regelsatz zu viel erhalten. Die dafür bewilligten Landesmittel in Höhe von 47.601 Euro leitete die Stadt im Wege der oben beschriebenen Finanzierungssystematik an die Träger weiter. Das Gleiche gilt für die fehlerhaft ermittelten Bedarfszahlen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien.

#### → Feststellung

Die Stadt Eschweiler hat den Trägern nicht die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegt.

Die Zuwendungsbescheide bestimmen, dass die Stadt den Trägern bei Weiterleitung der Landesmittel die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegen muss.

Dieser Vorgabe ist die **Stadt Eschweiler** nicht gefolgt.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt Eschweiler, den Trägern zukünftig die Einhaltung der Förderrichtlinien aufzuerlegen. Ergänzend sollte sie die Träger auf die Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) verpflichten.

Mit der Weiterleitung der Landesmittel übernimmt die Stadt die Funktion einer mittelbaren Zuwendungsgeberin. Sie sollte sich daher rechtlich gegenüber den Trägern absichern. Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW für den Empfänger der Landesmittel. So beschreiben sie den Mindestinhalt des Verwendungsnachweises eines Trägers. Zudem enthalten die Nebenbestimmungen eine Aufzählung von Tatbeständen, die ggf. zu einer Erstattung der Fördergelder führen. Wir haben den Verantwortlichen der Stadt Eschweiler ein Exemplar der ANBest-P ausgehändigt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Eschweiler könnte die Verpflichtung zur Einhaltung der Förderrichtlinien und der ANBest-P zum Bestandteil ihrer Zuwendungsbescheide machen. Die ANBest-P sollte sie den Bescheiden als Anlage beifügen. Alternativ könnte sie die Kooperationsverträge ergänzen.

#### 1.4.7.2 Bestätigung der Erbringung des Pflicht-Eigenanteils

→ **Feststellung**

Die Bestätigung der Stadt Eschweiler, ihren Pflicht-Eigenanteil erbracht zu haben, ist zutreffend.

Gem. Nr. 5.5 FöRi musste der Schulträger für die Durchführung der OGS-Angebote im Referenzzeitraum folgende Pflicht-Eigenanteile aufbringen:

- 448 Euro je Schüler im Schuljahr 2017/2018 und
- 461 Euro je Schüler im Schuljahr 2018/2019.

Auf diesen Anteil können u.a. Elternbeiträge angerechnet werden. Die gpaNRW hat den Pflicht-Eigenanteil der Stadt Eschweiler für das Schuljahr 2018/2019 auf Basis der korrekten Teilnehmerzahlen ermittelt.

### Pflicht-Eigenanteil der Stadt Eschweiler in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019

Pflichtleistung	Schuljahr 2017/2018 in Euro	Schuljahr 2018/2019 in Euro
Zahl der geförderten Kinder	948	943
Städt. Pflicht-Eigenanteil je Kind	448	461
<b>Pflicht-Eigenanteil</b>	<b>424.704</b>	<b>434.723</b>
Zuschüsse aus dem kommunalen Haushalt	760.845	909.883
<b>Überschreitung Pflicht-Eigenanteil</b>	<b>336.141</b>	<b>475.160</b>

Die signifikante Erhöhung des kommunalen Zuschusses im Schuljahr 2018/2019 basiert auf der fehlerhaften Stichtagsmeldung. Die Stadt Eschweiler hat ihren Eigenanteil auf Basis dieser Stichtagsmeldung ermittelt. Die Träger haben damit deutlich mehr kommunale Finanzmittel erhalten, als ihnen auf Grundlage der Kooperationsverträge zustanden.

#### 1.4.7.3 Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel

##### → Feststellung

Die Bestätigung der zweckgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel ist bezogen auf die von der gpaNRW ermittelten korrekten OGS-Teilnehmerzahlen zutreffend.

Die außerunterrichtlichen Angebote müssen inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Merkmale eines **klassischen OGS-Angebotes** sind nach Nr. 3.1 Grundlagenerlass insbesondere

- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag,
- die Öffnung der Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
- Förderkonzepte und –angebote für Schüler mit besonderen Bedarfen (z. B. Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
- die Förderung der Interessen der Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fachübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (z. B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport),
- sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe,

- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung sowie
- vielfältige Bewegungsanreize und –angebote.

Die angebotenen OGS-Betreuungsleistungen entsprachen in der **Stadt Eschweiler** den Vorgaben des Grundlagenerlasses.

Die möglichen Verwendungszwecke **der Betreuungspauschale** werden in Nr. 5.4.6 FöRi beschrieben. Demnach sind Betreuungsangebote im Sinne der Betreuungspauschale u. a.

- Frühstücksangebote,
- die Betreuung von Schülern vor und nach den regelmäßigen Öffnungszeiten,
- die Übermittagsbetreuung von Schülern, die nicht an den OGS-Angeboten teilnehmen,
- Silentien,
- ergänzende Ferienangebote sowie
- in Einzelfällen auch besondere Förderangebote vor 16 Uhr.

Die **Stadt Eschweiler** hat im Referenzzeitraum für alle OGS-Standorte eine Betreuungspauschale beantragt und erhalten. Die Träger setzten diese Pauschalen für die geregelte Vormittagsbetreuung von Nicht-OGS-Kindern ein. Dieser Einsatzzweck entspricht den Vorgaben der FöRi.

Die Träger müssen die Landesmittel auch der Höhe nach zweckgemäß verwenden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens die Höhe der Landesmittel **zuzüglich** des städtischen Pflicht-Eigenanteils erreicht. Die gpaNRW bezeichnet die Summe der weiterzuleitenden Landesmittel zuzüglich des Mindest-Eigenanteils als **Pflichtleistung** der Kommune. Im Folgenden rechnen wir der Pflichtleistung der Stadt auch die Betreuungspauschalen für die Kath. Grundschule Dürwiß, die Gemeinschaftsgrundschule Weisweiler und die Förderschule Willi-Fährmann hinzu. Grund dafür ist, dass die Träger die Verwendung der Pauschalen in ihren Nachweisen nicht differenziert darstellten. Die gpaNRW konnte für diese OGS-Standorte somit keine differenzierte Prüfung vornehmen. Die folgende Darstellung des Prüfungsergebnisses basiert für das Schuljahr 2018/2019 wiederum auf den von der gpaNRW ermittelten korrekten Teilnehmerzahlen.

### Gegenüberstellung der Landesmittel zuzüglich des städt. Pflicht-Eigenanteils und der zuwendungsfähigen Ausgaben

Landesmittel / Pflicht-Eigenanteil und zuwendungsfähige Ausgaben	Schuljahr 2017/2018 in Euro	Schuljahr 2018/2019 in Euro
Grundfestbetrag	898.225	964.496
Festbetrag für Lehrerstellenkapitalisierung	307.047	328.297
Betreuungspauschale	23.500	15.000
Städt. Pflicht-Eigenanteil	424.704	434.723
<b>Summe Landesmittel und Pflicht-Eigenanteil</b>	<b>1.653.476</b>	<b>1.742.516</b>
Personalausgaben	1.787.594	1.884.081
Sachausgaben	80.371	100.046
Overheadausgaben	43.426	54.654
<b>Summe zuwendungsfähige Ausgaben</b>	<b>1.911.391</b>	<b>2.038.781</b>
Überschreitung der Landesmittel zuzüglich des Pflicht-Eigenanteils	257.915	296.265

\* Nicht zuwendungsfähige Personalausgaben für reine Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte haben wir nicht berücksichtigt.

\*\* Die Träger haben die Sachausgaben zum Teil mit nicht zuwendungsfähigen Verwaltungsausgaben vermischt dargestellt. Die gpaNRW konnte in diesen Fällen den Anteil zuwendungsfähiger Ausgaben nicht ermitteln und ließ diese unberücksichtigt. Gleiches gilt für nicht zuwendungsfähige Sachausgaben wie Kosten des Geldverkehrs, Ausgaben für die Mittagsverpflegung, für Steuerberater, für die Gehaltsabrechnung usw.

\*\*\* Nicht zuwendungsfähige Overheadausgaben wie z. B. Werbung, Miete, Rechts- und Beratungskosten haben wir ebenfalls nicht berücksichtigt.

### Gegenüberstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Betreuungspauschalen

Ausgaben/Landesmittel	Schuljahr 2017/2018 in Euro	Schuljahr 2018/2019 in Euro
Zuwendungsfähige Ausgaben	104.930	120.875
Betreuungspauschale	60.000	60.000
<b>Überschreitung Landesmittel</b>	<b>44.930</b>	<b>60.875</b>

\* Die von der Bezirksregierung Köln im Schuljahr 2018/2019 bewilligte, aber von der Stadt nicht beantragte Pauschale in Höhe von 8.500 Euro für die Willi-Fährmann-Förderschule ist nicht eingeflossen.

Nicht eingeflossen ist das Ergebnis für die Kath. Grundschule Dürwiß, die Gemeinschaftsgrundschule Weisweiler sowie die Willi-Fährmann-Förderschule. Wie oben bereits dargestellt, haben die zuständigen Träger die Verwendung der Betreuungspauschale mit den übrigen OGS-Landesmitteln vermischt dargestellt. Die gpaNRW konnte damit in diesen Fällen keine differenzierte Prüfung durchführen.

Die obige Tabelle fasst somit das Ergebnis der Verwendungsprüfung für die Betreuungspauschalen für insgesamt acht Grundschulen zusammen. Der Verein Betreute Schulen Aachen-Land e.V. hat in beiden Schuljahren für seine vier OGS-Standorte nicht genügend zuwendungsfähige Ausgaben erreicht. Im Schuljahr 2017/2018 unterschritten die zuwendungsfähigen Ausgaben die erhaltenen Pauschalen um 11.942,57 Euro; im Folgeschuljahr um 3.401,48 Euro. Die Stadt Eschweiler hat den Trägerverein aufgefordert, die Landesmittel zurückzuzahlen. Dieser Aufforderung ist der Träger nachgekommen. Für das Schuljahr 2018/2019 hat die Stadt die überzahlten Landesmittel bereits an die Bewilligungsbehörde zurückerstattet.

Wir weisen darauf hin, dass die Zuwendungsbescheide ausdrücklich vorsehen, dass die in Form der Festbetragsfinanzierung gewährten Landesmittel von der Stadt eigenverantwortlich auf die Angebote im Stadtbezirk verteilt werden dürfen. Entscheidend ist somit, dass über alle Standorte betrachtet genügend zuwendungsfähige Ausgaben entstanden sind. Dies ist in beiden Schuljahren gelungen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Eschweiler sollte zukünftig einen bedarfsgerechten Verteilmodus für die Betreuungspauschalen ermitteln. Auf diese Weise könnten sie zukünftig Erstattungen von Landesmitteln an die Bewilligungsbehörde vermeiden.

#### 1.4.7.4 **Bestätigung des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung**

→ **Feststellung**

Die Stadt verfügte im Referenzzeitraum über keine ausreichenden Informationen zum Einsatz der Lehrerstellenkapitalisierung.

Der Land NRW stellt nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler Lehrerkapazitäten zur Verfügung. Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien werden 0,2 Stellen pro 12 Kinder bereitgestellt. Die Kommunen haben die Möglichkeit, an Stelle von 0,1 Lehrerstellen eine finanzielle Förderung (Kapitalisierung) zu erhalten. In diesem Fall sollen dafür gem. Nr. 7.2 i. V. m. Nr. 7.3 des Grundlagenerlasses nach Möglichkeit **qualifizierte Förderleistungen** durch **pädagogische Fachkräfte** erbracht werden. Zu diesen Förderleistungen zählen z. B. die Vermittlung von Wissen in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften, Fremdsprachen und Sprachbildung. Darüber hinaus können die kapitalisierten Lehrerstellen auch für Konzeptions- und Koordinationsaufgaben genutzt werden.

Die **Stadt Eschweiler** hat von der Möglichkeit der Kapitalisierung der Lehrerstellen Gebrauch gemacht. Sie erhielt von den Trägern jedoch keine ausreichenden Informationen zum Einsatz der Lehrerstellen.

→ **Empfehlung**

Die Betreuungsträger sollten zukünftig die zweckgemäße Verwendung der Lehrerstellenkapitalisierung in ihren Nachweisen gesondert belegen.

Wir werden diese Empfehlung im Berichtsteil „Verwendungsnachweise der Träger“ konkretisieren.

### 1.4.7.5 Bestätigung der Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durch die Stadt

#### → Feststellung

Die Stadt Eschweiler hat die Verwendungsnachweise der Träger – soweit diese vorlagen – rechnerisch geprüft. Für einige Standorte fehlte es aber gänzlich an Trägernachweisen. Die Bestätigung der Stadt Eschweiler ist damit nicht sachgerecht.

Die Zuwendungsbescheide bestimmen, dass die Kommune die zweckgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel prüfen muss. Zu diesem Zweck benötigt sie vom außerschulischen Träger Verwendungsnachweise, die alle von der Stadt benötigten Informationen enthalten.

Die **Stadt Eschweiler** hat in folgenden Fällen keine Verwendungsnachweise von den Trägern erhalten:

- Trägernachweis für die Gemeinschaftsgrundschule Weisweiler (OGS und Betreuungspauschale) für das Schuljahr 2017/2018,
- Trägernachweis für die Kath. Grundschule Dürwiß (OGS und Betreuungspauschale) für das Schuljahr 2017/2018,
- Trägernachweise für die geregelte Vormittagsbetreuung an der Kath. Grundschule Bohl für beide Schuljahre.

Der Stadt Eschweiler stand somit in beiden Schuljahren keine vollständige Prüfungsgrundlage zur Verfügung. Sie hat die fehlenden Nachweise auf Anforderung der gpaNRW von den Trägern angefordert und nachträglich vorgelegt.

Die übrigen Verwendungsnachweise hat die Stadt rechnerisch geprüft.

#### → Empfehlung

Die Stadt sollte den Fokus bei der Prüfung der Trägernachweise stärker als bisher auf inhaltliche Aspekte richten. Dazu zählt insbesondere, dass sie im Rahmen der Prüfung nicht zuwendungsfähige Ausgaben identifiziert. Darüber hinaus wird sie zukünftig systematisch von allen Trägern Nachweise anfordern müssen.

Im Zentrum der Prüfung der Trägernachweise durch die Stadt sollte die Beantwortung folgender Frage stehen:

- Stehen den weitergeleiteten Landesmitteln zuzüglich des pflichtigen Eigenanteils der Stadt zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleichem Umfang gegenüber?

In einem ersten Schritt sollte die Stadt die Höhe der Landesmittel zuzüglich des Pflicht-Eigenanteils ermitteln. Der nächste Bearbeitungsschritt liegt dann in der Feststellung, ob die Träger von der Kommune Finanzmittel in mindestens dieser Höhe erhalten haben. Daran schließt sich die Prüfung an, ob zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe erreicht wurden. Dafür muss die Stadt auf Grundlage der zahlenmäßigen Trägernachweise nicht zuwendungsfähige Ausgaben identifizieren und streichen. Die verbleibenden zuwendungsfähigen Ausgaben sind dann der Summe der Landesmittel und des Pflicht-Eigenanteils der Stadt gegenüberzustellen.

Erreichen die zuwendungsfähigen Ausgaben die Höhe der Landesmittel und des Pflicht-Eigenanteils, kann die Stadt die zweckgemäße Mittelverwendung bestätigen.

## 1.4.8 Verwendungsnachweise der Träger

### → Feststellung

Die von den Trägern vorgelegten Verwendungsnachweise wiesen zum Teil deutliche Transparenzdefizite auf. Darüber hinaus fehlte es an Sachberichten.

Die Betreuungsträger müssen die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel schuljährlich nachweisen. Diese Pflicht ergibt sich unmittelbar aus den Haupt- und Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide. Die Trägernachweise sollten ein Informationsniveau aufweisen, das der Kommune eine sachgerechte Verwendungsprüfung erlaubt. Gem. Nr. 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. Nr. 6.2 ANBest-P besteht der Verwendungsnachweis eines Trägers aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

### Sachbericht

Der Sachbericht stellt dar, für welche Zwecke der Träger die Landesmittel im abgelaufenen Schuljahr inhaltlich verwendet hat. Der Bericht sollte folgende Mindestinhalte aufweisen:

- Beschreibung der Schwerpunkte der erbrachten außerunterrichtlichen Angebote, insbesondere:
  - Beschreibung, welche Betreuungsleistungen Kinder mit sonderpädagogischem Förder- bzw. Unterstützungsbedarf erhalten haben,
  - Darstellung, welche Betreuungsleistungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien erbracht wurden,
  - Darstellung, welche Betreuungsleistungen die Betreuungskräfte für die kapitalisierten Lehrerstellen erbracht haben,
  - Beschreibung der aus den Betreuungspauschalen finanzierten Angebote.
- Angaben zum eingesetzten Personal (Anzahl, Qualifikation, Funktion),
- Angaben zur Teilnehmer- und Gruppenstruktur,
- Angaben zur Raumsituation,
- Angaben zu Kooperationen mit Dritten.

Die **Stadt Eschweiler** hat bislang keine Sachberichte von den Betreuungsträgern erhalten.

### → Empfehlung

Wir empfehlen der Stadt, von den Trägern zukünftig neben den zahlenmäßigen Nachweisen auch Sachberichte zu verlangen. Damit würde sie ergänzende Informationen zu den Inhalten der erbrachten Betreuungsangebote erhalten.

## Zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Nachweis dient dem Ziel, die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel der Höhe nach zu belegen. Ihm kommt daher im Verwendungsnachweisverfahren eine besondere Bedeutung zu. Gem. Nr. 6.4 ANBest-P muss der Nachweis alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Soweit der **Stadt Eschweiler** Trägernachweise vorlagen, waren dies zahlenmäßige Nachweise. Häufig war der Informationsgehalt der dargestellten Personal- und Sachausgaben nicht ausreichend. Drei Träger haben die Ausgaben für die geregelte Vormittagsbetreuung vermischt mit den übrigen OGS-Ausgaben nachgewiesen.

### → Empfehlung

Wir empfehlen der Stadt, zukünftig von allen Betreuungsträgern gesonderte zahlenmäßige Nachweise über die Verwendung der Betreuungspauschalen zu verlangen.

Die Differenzierung ist aus folgenden Gründen wichtig:

- Nur mit einer separaten Ausweisung kann die Stadt prüfen, ob den weitergeleiteten Landesmitteln jeweils zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe gegenüberstehen.
- Mit einer differenzierten Darstellung kann eine unzulässige Quersubventionierung zwischen den Maßnahmen vermieden werden.

Die Träger haben die Personalausgaben nicht ausreichend transparent in ihren zahlenmäßigen Nachweis dargestellt. Auf Basis der bisherigen Darstellungsform kann die Stadt Eschweiler zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben nicht unterscheiden. Darüber hinaus lassen die Nachweise nicht erkennen, in welcher Höhe Personalausgaben für pädagogische Fachkräfte angefallen sind. Diese Information benötigt die Stadt jedoch für die Prüfung der zweckgemäßen Verwendung der Lehrerstellenkapitalisierung.

### → Empfehlung

Wir empfehlen der Stadt, von den Betreuungsträgern zukünftig ergänzende Personalausgabennachweise anzufordern.

Folgender Aufbau eines ergänzenden Personalausgabennachweises würde dem Informationsbedürfnis der Stadt entsprechen:

### Aufbau eines ergänzenden Personalausgabennachweises je OGS-Standort

Name (ggf. anonymisiert)	Qualifikation	Eingruppierung	Wochenstundenzahl	Funktion/Einsatzfeld	Jahres-Brutto-Personalausgaben In Euro
Musterfrau	Päd. Fachkraft			Gruppenleitung	
Mustermann	Päd. Hilfskraft			Ergänzungskraft	
Meier	ErzieherIn				

Name (ggf. anonymisiert)	Qualifikation	Eingruppierung	Wochenstunden- zahl	Funktion/Einsatzfeld	Jahres-Brutto- Personalausgaben In Euro
Müller	Küchenkraft			Zubereitung und Ausgabe der Mahlzeiten (nicht zuwendungsfähig)	
Müller	Küchenkraft			Pädagogische Leistungen in Form der Betreuung der Kinder bei den Mahlzeiten, Vermitteln von Tischmanieren usw. (zuwendungsfähig)	
...					

Diese Darstellungsform bietet der Stadt Eschweiler im Rahmen der ihr obliegenden Prüfungspflicht folgende Vorteile:

- Die Angaben zum Personaleinsatz sind transparent und nachprüfbar,
- zuwendungsfähige Personalausgaben können von nicht zuwendungsfähigen Ausgaben unterschieden werden,
- es ist erkennbar, ob in ausreichendem Umfang Personalausgaben für pädagogische Fachkräfte bzw. Erzieherinnen angefallen sind (Lehrerstellenkapitalisierung).

Die Angabe der **Funktion** der Betreuungskräfte ermöglicht der Stadt, zuwendungsfähige von nicht zuwendungsfähigen Personalausgaben zu unterscheiden. So sind die Personalausgaben für reine Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese Kräfte pädagogische Arbeiten wahrnehmen. Dazu zählen z. B. gemeinsames gesundes Kochen mit den Kindern, die Durchführung einer Ernährungsberatung oder die Vermittlung von Tischmanieren. Ansonsten sind die Personalausgaben nicht zuwendungsfähig. Die Träger haben die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben für Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte anlässlich unserer Prüfung ermittelt. Wir haben diese Ausgaben entsprechend bereinigt.

Die Angabe der **Qualifikation** im Personalausgabennachweis ermöglicht die Prüfung, ob die Träger die weitergeleiteten kapitalisierten Lehrstellenanteile im Sinne des Grundlagenerlasses verwendeten. Der Erlass bestimmt in Nr. 7.2, dass nach Möglichkeit qualifizierte Förderleistungen erbracht werden. Die Beschreibung solcher Leistungen empfiehlt sich wie oben dargestellt im Sachbericht. Da diese Leistungen im Falle der Nichtkapitalisierung allein durch Lehrpersonal zu erbringen wären, sollten nach Möglichkeit pädagogische Fachkräfte /Erziehungskräfte des Trägers eingesetzt werden (siehe Nr. 7.3 Grundlagenerlass). Vor diesem Hintergrund ist somit die Angabe der Qualifikation des eingesetzten Personals im Personalausgabennachweis sinnvoll. Die Stadt Eschweiler könnte dann zukünftig die Frage beantworten, ob der Summe der erhaltenen Lehrstellenkapitalisierung Personalausgaben für pädagogische Fachkräfte in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

Die Träger wiesen auch die Sachausgaben überwiegend nicht ausreichend transparent aus. Häufig haben sie nur die Gesamtsumme dieser Ausgabenposition angegeben. Auf dieser Basis kann die Stadt die Zuwendungsfähigkeit der Sachausgaben nicht feststellen.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt, zukünftig Standards für die Darstellung der Sachausgaben zu definieren.

Die Stadt muss in der Lage sein, auf Grundlage der Trägernachweise zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähigen Sachausgaben zu unterscheiden. Der Sachausgabennachweis der Träger sollte daher folgende Informationen bereitstellen:

**Aufbau des ergänzenden Sachausgabennachweises**

Ausgabenart	Ausgabensummen in Euro	Erläuterungen der gpaNRW
Personalbezogene Sachausgaben (z. B. Reisekosten, Fortbildung, Gesundheitsprüfung)		Anrechenbar nur für förderfähige Beschäftigte (nicht für Küchenkräfte)
Ausgaben für Honorarkräfte, Ferienbetreuung		zuwendungsfähig
Beschäftigungsmaterial (Spiel- und Bastelmaterial, CD's, Lesestoff)		zuwendungsfähig
Ausgaben für Projektangebote		zuwendungsfähig
Ausgaben für Ausflüge, Eintrittsgelder		zuwendungsfähig
Mitarbeiterveranstaltungen		nicht zuwendungsfähig
Abschreibungen		nicht zuwendungsfähig
Reparaturen, Instandhaltungen		nicht zuwendungsfähig
Anschaffung von Ausstattungsgegenständen		nicht zuwendungsfähig
Ausgaben im Küchenbereich (Lebensmittel, Reinigungsmittel)		nicht zuwendungsfähig
....		

Eine vergleichsweise gute Orientierungsgrundlage bieten diesbezüglich die Verwendungsnachweise des OGS-Trägervereins der Gemeinschaftsgrundschule Weisweiler.

Auch die Overheadausgaben sollten die Träger detailliert aufschlüsseln. Die Zuwendungsfähigkeit von Overheadausgaben ist nach dem Willen des Erlassgebers auf betreuungsnahe Aufwendungen begrenzt.<sup>4</sup> Das Land NRW unterstützt den Schulträger dadurch, dass es Lehrerstellen und ggf. Barmittel für pädagogische Fachkräfte bereitstellt. Nach Auffassung des Landes ist der Ganzttag eine typische kommunale Aufgabe. Der Einsatz von Landesmitteln sorgt dabei nicht für mehr kommunales Engagement, sondern für Entlastung. Gäbe es die Landesmittel nicht, müssten die Kommunen in Erfüllung von § 24 Abs. 2 SGB VIII die komplette Finanzierung

<sup>4</sup> Zur weiteren Begründung verweisen wir insbesondere auf die Ausführungen unter [www.ganztag-nrw.de](http://www.ganztag-nrw.de). Dabei handelt es sich um ein Angebot der Serviceagentur „Ganztagig lernen“ NRW. An diesem Angebot ist das Ministerium für Schule und Bildung NRW beteiligt.

eines bedarfsgerechten Ganztagsangebotes alleine übernehmen. Klassische Verwaltungsausgaben des OGS-Trägers können demnach nicht bei der Berechnung eines Overheads berücksichtigt werden. Zuwendungsfähige Overheadausgaben sind vielmehr nur solche, die der Verwaltung der Mitwirkung im Ganztage unmittelbar dienen.

Dazu zählen z. B.

- die Vor- und Nachbereitung der Betreuungsleistungen,
- die Koordination des Vertretungsplans,
- Leitungsaufgaben,
- Beratung und Führung einer Gruppe von Fachkräften.

Eine sehr gute Orientierungsgrundlage bilden hier die Verwendungsnachweise des Trägervereins „Betreute Schulen Aachen-Land e.V.“ Dieser Träger schlüsselt die Overheadausgaben gezielt auf, so dass die Stadt zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben identifizieren kann.

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte sicherstellen, dass zukünftig alle Träger auch die Overheadausgaben ausreichend differenziert in ihren Nachweisen darstellen.

**Aufbau des ergänzenden Overheadausgabennachweises**

Ausgabenart	Ausgabensummen in Euro	Erläuterungen der gpaNRW
Ausgaben für Fachberatung		zuwendungsfähig
Ausgaben für Koordination des Ganztages		zuwendungsfähig
Ausgaben für Führung und Beratung von pädagogischem Personal		zuwendungsfähig
Teilnahme an pädagogischen Abstimmungsgesprächen		zuwendungsfähig
Lohn- und Gehaltsabrechnung (Buchhaltung)		Nicht zuwendungsfähig
Ausgaben für Verwaltungstätigkeiten des Trägers		Nicht zuwendungsfähig
Ausgaben für Steuerberater		Nicht zuwendungsfähig
...		

→ **Empfehlung**

Die Stadt Eschweiler sollte die Träger darauf hinweisen, ihre zahlenmäßigen Nachweise zukünftig um Verwendungsbestätigungen zu ergänzen.

Die zahlenmäßigen Nachweise der Träger sollten gem. Nr. 7.2 ANBest-G i. V. m. Nr. 6.7 ANBest-P grundsätzlich folgende Verwendungsbestätigungen enthalten:

- Bestätigung, dass alle erhaltenen Zuwendungsmittel zweckentsprechend verwendet wurden,
- Bestätigung, dass die in den Nachweisen gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- Bestätigung, dass die Ausgaben notwendig waren bzw. wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- Bestätigung, dass die Belege fünf Jahre aufbewahrt werden.

### 1.4.9 Elternbeiträge

#### → Feststellung

Die Stadt Eschweiler erhebt die Elternbeiträge für die klassischen OGS-Angebote richtigerweise auf Basis einer Satzung.

#### → Feststellung

Die Satzung beinhaltet dagegen nicht die Elternbeiträge für die geregelte Vormittagsbetreuung. Diese Beiträge erheben vielmehr unmittelbar die Träger als privatrechtliches Entgelt. Nach Rechtsauffassung der gpaNRW ist die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen durch private Dritte nicht zulässig.

Gem. § 9 Abs. 3 SchulG NRW richtet sich die Erhebung von Elternbeiträgen für OGS-Angebote nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK bzw. § 5 KiBiz. Gem. § 5 Abs. 2 KiBiz können der Schulträger oder das Jugendamt für OGS-Angebote und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote Elternbeiträge erheben. Die maximale Höhe der Elternbeiträge betrug gem. Nr. 8.2 Grundlagenerlass 180 Euro pro Monat und Kind im Schuljahr 2017/2018. Im Folgeschuljahr durfte die Kommune höchstens 185 Euro pro Monat und Kind erheben. Die Erhebung und Einziehung der Beiträge kann die Kommune nach dieser Bestimmung zudem auf Dritte übertagen.

Die **Stadt Eschweiler** erhebt die Elternbeiträge für die klassischen OGS-Angebote auf Basis einer Elternbeitragssatzung. Die Elternbeiträge für die geregelte Vormittagsbetreuung erheben dagegen unmittelbar die Träger ohne Satzung. Gem. Nr. 8.2 Grundlagenerlass darf die Kommune die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen auf Dritte übertragen. Die Stadt Eschweiler orientiert sich an dieser Delegationsmöglichkeit und handelt demgemäß im Einklang mit den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Die gpaNRW bewertet die Erhebung und Einziehung öffentlich-rechtlicher Abgaben durch private Dritte jedoch kritisch. Bereits im Jahr 2005 hat das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) bestimmt, dass Elternbeiträge für außerunterrichtliche Betreuungsangebote den Rechtscharakter einer öffentlich-rechtlichen Abgabe haben<sup>5</sup>. Diese dürfen gem. § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) allein aufgrund einer Satzung erhoben werden. Hierfür ist gem. § 41 Abs. 1 Buchst. i GO NRW der Rat zuständig.

<sup>5</sup> Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30. September 2005 – 12 A 2184/03

Zudem dürfen öffentlich-rechtliche Abgaben nur auf Grundlage eines Verwaltungsaktes erhoben werden<sup>6</sup>. Ein Verwaltungsakt wird grundsätzlich von einer **Behörde** erlassen. Ein privatrechtlich organisierter Träger kann nur dann Verwaltungsakte verfassen, wenn er den Status eines Beleihenen besitzt. Für diese Beleihung bedarf es eines förmlichen Gesetzes. Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor.

→ **Empfehlung**

Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Eschweiler, die Elternbeiträge für die geregelte Vormittagsbetreuung trotz der nach dem Grundlagenerlass zulässigen Übertragung auf Dritte im Wege einer Satzung zu erheben.

#### 1.4.10 Kooperationsverträge

→ **Feststellung**

Die zwischen der Stadt Eschweiler und den Betreuungsträgern geschlossenen Kooperationsverträge enthalten die wesentlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Die Schulleitungen haben die Verträge allerdings nicht mitgezeichnet.

Nach Nr. 6.8 Grundlagenerlass beruht die Zusammenarbeit auf Ebene der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleitung und der außerschulische Träger.

Zu den wesentlichen Inhalten einer Kooperationsvereinbarung zählen gem. Nr. 6.8 Grundlagenerlass insbesondere Regelungen zu

- den gegenseitigen Leistungen (Aufgaben) der Kooperationspartner,
- den Rechten und Pflichten,
- der Erstellung bzw. Umsetzung des pädagogischen Konzeptes,
- der Verwendung von Lehrerstellenanteilen,
- dem OGS-Zeitrahmen,
- dem Personaleinsatz sowie
- der Beteiligung von Eltern und teilnehmenden Schülern.

Die **Stadt Eschweiler** hat die Verträge mit den Betreuungsträgern geschlossen. Die Schulleitungen haben die Verträge nicht mitgezeichnet.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt, die Kooperationsverträge zukünftig von den Schulleitungen mitzeichnen zu lassen.

<sup>6</sup> Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11. Januar 2012 – 12 A 2436/11

Die Schulleitungen stellen zwar keine rechtsfähigen Personen dar. Sie repräsentieren die Schulen jedoch nach außen und sind für die inneren Angelegenheiten der Schule zuständig. Die Eigenständigkeit der Schule muss auch im Rahmen der Kooperation mit der Stadt und dem außerschulischen Träger gewahrt bleiben. Daraus folgt, dass die Schulleitung einen eigenen Kompetenz- und Verantwortungsbereich hat. Im Rahmen der Kooperation lassen sich daraus Rechte und Pflichten ableiten. Diese sind in den Verträgen der Stadt Eschweiler auch ausdrücklich beschrieben. Die Wirkungen der Verträge treffen die Schulleitungen damit in deren Funktion als Vertretung der Schule. Es ist daher konsequent, dass diese die Vereinbarungen auch mitzeichnen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt könnte die Verpflichtung zur Einhaltung der Förderrichtlinien und der ANBest-P zum Bestandteil der Verträge machen. Darüber hinaus wäre denkbar, dass sie Standards für die Trägernachweise in die Vereinbarungen integriert. Sie kann sich dabei an den Empfehlungen in diesem Bericht orientieren.

→ **Empfehlung**

Die gpaNRW empfiehlt der Stadt zudem, in die Verträge auch Bestimmungen für die geregelte Vormittagsbetreuung (Betreuungspauschale) aufzunehmen.

Herne, den 05. Juni 2020

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

André Lemanis

Projektleitung

## 1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

**Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 - Staatszuweisungen**

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite	
<b>Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich</b>					
F1	Für die im Schuljahr 2018/2019 bewilligte, von der Stadt Eschweiler jedoch nicht beantragte Betreuungspauschale für den Standort Stolberg der Förderschule Willi-Fährmann bestand kein Förderanspruch.	6			
F2	Die Kommunikationsstrukturen zwischen der Stadt Eschweiler, den außerschulischen Trägern und den Schulen bewertet die gpaNRW als gut. Die qualitative Entwicklung der OGS-Angebote haben die Kooperationspartner kontinuierlich im Blick. Dagegen weist die administrative Abwicklung der OGS-Angelegenheiten zum Teil deutliche Defizite auf.	10			
F3	Die Stadt Eschweiler hat die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt.	11			
F4	Die Vereinigung der ehemaligen Schüler und Freunde der Katholischen Grundschule Bohl e.V. macht die Betreuung der Kinder von der Vereinsmitgliedschaft der Erziehungsberechtigten abhängig. Diese Koppelung ist rechtlich unzulässig.	11	E4	Die Stadt Eschweiler sollte sicherstellen, dass der Trägerverein die Betreuung der Kinder zukünftig nicht von der Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Verein abhängig macht.	12
F5	Die gpaNRW hat die Stichtagsmeldung für das Schuljahr 2018/2019 eingehend geprüft und gravierende Mängel festgestellt. Diese Mängel führten zu einer Überzahlung der Landesmittel in Höhe von insgesamt 98.913 Euro.	12	E5	Die gpaNRW empfiehlt der Stadt, zukünftig einen klar strukturierten und unmissverständlichen Vordruck für die Stichtagsmeldung zu verwenden. Sie sollte in einem ersten Schritt die Gesamtzahl der zum Stichtag geförderten Kinder abfragen. Daran sollte sich die Information der Schulen anschließen, wie sich diese Gesamtzahl zusammensetzt.	14
F6	Die Fördervoraussetzungen für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung hat die Stadt erfüllt.	15			

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F7	Die Stadt Eschweiler hat die Fördervoraussetzungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien im Schuljahr 2018/2019 in einer Vielzahl von Fällen nicht erfüllt. Dies lag daran, dass die seitens der Stadt von den Schulen angeforderten Informationen nicht ausreichend waren. Wir haben eine Überzahlung von Landesmitteln in Höhe von 22.228,50 Euro festgestellt.	15	E7	Die Stadt Eschweiler sollte zukünftig im Rahmen der Abfrage der Stichtagszahlen in den Schulen auch die Angabe der Namen der Flüchtlingskinder verlangen. Darüber hinaus sollte sie das OGS-Eintrittsdatum der Kinder abfragen. Die erhaltenen Daten sollte die Stadt systematisch pflegen, fortschreiben und zur Grundlage der Stichtagsmeldung für Flüchtlingskinder machen.	27
F8	In 13 Fällen hat die gpaNRW im Schuljahr 2018/2019 unregelmäßige Besuche der OGS-Teilnehmer festgestellt. In allen Fällen lagen jedoch anerkenungsfähige Ausnahmegründe vor.	27			
F9	Die Verwendungsnachweise der Stadt Eschweiler enthielten formale Mängel. Der Nachweis für das Schuljahr 2018/2019 basierte zudem auf den bereits dargestellten fehlerhaften Teilnehmerzahlen. Im Übrigen waren die Bestätigungen der Stadt Eschweiler bezüglich der zweckgemäßen Verwendung der Landesmittel durch die Träger sachgerecht.	28			
F10	Die Bestätigung der Stadt bezüglich der vollständigen Weiterleitung der Landesmittel war nur für das Schuljahr 2017/2018 sachgerecht. Im Schuljahr 2018/2019 sind bewilligte Landesmittel aufgrund der fehlerhaften Stichtagsmeldung zum Teil im städtischen Haushalt verblieben oder ohne bestehenden Förderanspruch an die Träger weitergeleitet worden.	30			
F11	Die Stadt Eschweiler hat den Trägern nicht die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegt.	30	E11.1	Wir empfehlen der Stadt Eschweiler, den Trägern zukünftig die Einhaltung der Förderrichtlinien aufzuerlegen. Ergänzend sollte sie die Träger auf die Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) verpflichten.	31
			E11.2	Die Stadt Eschweiler könnte die Verpflichtung zur Einhaltung der Förderrichtlinien und der ANBest-P zum Bestandteil ihrer Zuwendungsbescheide machen. Die ANBest-P sollte sie den Bescheiden als Anlage beifügen. Alternativ könnte sie die Kooperationsverträge ergänzen.	31
F12	Die Bestätigung der Stadt Eschweiler, ihren Pflicht-Eigenanteil erbracht zu haben, ist zutreffend.	31			

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F13	Die Bestätigung der zweckgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel ist bezogen auf die von der gpaNRW ermittelten korrekten OGS-Teilnehmerzahlen zutreffend.	32	E13	Die Stadt Eschweiler sollte zukünftig einen bedarfsgerechten Verteilmodus für die Betreuungspauschalen ermitteln. Auf diese Weise könnten sie zukünftig Erstattungen von Landesmitteln an die Bewilligungsbehörde vermeiden.	35
F14	Die Stadt verfügte im Referenzzeitraum über keine ausreichenden Informationen zum Einsatz der Lehrstellenkapitalisierung.	35	E14	Die Betreuungsträger sollten zukünftig die zweckgemäße Verwendung der Lehrstellenkapitalisierung in ihren Nachweisen gesondert belegen.	35
F15	Die Stadt Eschweiler hat die Verwendungsnachweise der Träger – soweit diese vorlagen – rechnerisch geprüft. Für einige Standorte fehlte es aber gänzlich an Trägernachweisen. Die Bestätigung der Stadt Eschweiler ist damit nicht sachgerecht.	36	E15	Die Stadt sollte den Fokus bei der Prüfung der Trägernachweise stärker als bisher auf inhaltliche Aspekte richten. Dazu zählt insbesondere, dass sie im Rahmen der Prüfung nicht zuwendungsfähige Ausgaben identifiziert. Darüber hinaus wird sie zukünftig systematisch von allen Trägern Nachweise anfordern müssen.	36
F16	Die von den Trägern vorgelegten Verwendungsnachweise wiesen zum Teil deutliche Transparenzdefizite auf. Darüber hinaus fehlte es an Sachberichten.	37	E16.1	Wir empfehlen der Stadt, von den Trägern zukünftig neben den zahlenmäßigen Nachweisen auch Sachberichte zu verlangen. Damit würde sie ergänzende Informationen zu den Inhalten der erbrachten Betreuungsangebote erhalten.	37
			E16.2	Wir empfehlen der Stadt, zukünftig von allen Betreuungsträgern gesonderte zahlenmäßige Nachweise über die Verwendung der Betreuungspauschalen zu verlangen.	38
			E16.3	Wir empfehlen der Stadt, von den Betreuungsträgern zukünftig ergänzende Personalausgabennachweise anzufordern.	38
			E16.4	Wir empfehlen der Stadt, zukünftig Standards für die Darstellung der Sachausgaben zu definieren.	40
			E16.5	Die Stadt sollte sicherstellen, dass zukünftig alle Träger auch die Overheadausgaben ausreichend differenziert in ihren Nachweisen darstellen.	41
			E16.6	Die Stadt Eschweiler sollte die Träger darauf hinweisen, ihre zahlenmäßigen Nachweise zukünftig um Verwendungsbestätigungen zu ergänzen.	41
F17	Die Stadt Eschweiler erhebt die Elternbeiträge für die klassischen OGS-Angebote richtigerweise auf Basis einer Satzung.	42			

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite
F18	Die Satzung beinhaltet dagegen nicht die Elternbeiträge für die geregelte Vormittagsbetreuung. Diese Beiträge erheben vielmehr unmittelbar die Träger als privatrechtliches Entgelt. Nach Rechtsauffassung der gpaNRW ist die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen durch private Dritte nicht zulässig.	42	E18 Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Eschweiler, die Elternbeiträge für die geregelte Vormittagsbetreuung trotz der nach dem Grundlagenerlass zulässigen Übertragung auf Dritte im Wege einer Satzung zu erheben.	43
F19	Die zwischen der Stadt Eschweiler und den Betreuungsträgern geschlossenen Kooperationsverträge enthalten die wesentlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Die Schulleitungen haben die Verträge allerdings nicht mitgezeichnet.	43	E19.1 Wir empfehlen der Stadt, die Kooperationsverträge zukünftig von den Schulleitungen mitzeichnen zu lassen.	43
			E19.2 Die Stadt könnte die Verpflichtung zur Einhaltung der Förderrichtlinien und der ANBest-P zum Bestandteil der Verträge machen. Darüber hinaus wäre denkbar, dass sie Standards für die Trägernachweise in die Vereinbarungen integriert. Sie kann sich dabei an den Empfehlungen in diesem Bericht orientieren.	44
			E19.3 Die gpaNRW empfiehlt der Stadt zudem, in die Verträge auch Bestimmungen für die geregelte Vormittagsbetreuung (Betreuungspauschale) aufzunehmen.	44

## → Kontakt

---

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

---

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

---

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

**t** 0 23 23/14 80-0

**f** 0 23 23/14 80-333

**e** [info@gpa.nrw.de](mailto:info@gpa.nrw.de)

**DE-e** [Poststelle@gpanrw.de-mail.de](mailto:Poststelle@gpanrw.de-mail.de)

**i** [www.gpa.nrw.de](http://www.gpa.nrw.de)